

Leitlinie zur Prüfung nach EMAS

Aufgaben von Umweltgutachterinnen
und Umweltgutachtern



UGA UMWELT
GUTACHTER
AUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

IMPRESSUM



beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Herausgeber: Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses
Esther Zippel, Mario Lodigiani, Claudia Koch, Frank Kermann
Bernburger Str. 30/31• 10963 Berlin

E-Mail: info@uga.de

Tel: 030 - 29 77 32 30

Webseiten: www.emas.de

Text: Umweltgutachterausschuss

Layout/Gestaltung: Claudia Koch, Mario Lodigiani, Frank Kermann

Coverbild: Foto von himolla Polstermöbel GmbH, Taufkirchen/Vils,
Grafik Frank Kermann

Stand: November 2018, 7. Auflage

Mit freundlicher Unterstützung durch das Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt.

INHALT

Vorwort zur 7. Auflage	2
I. Übersicht über die Aufgaben der Umweltgutachterin/ des Umweltgutachters	4
 Vorbereitung	5
 Durchführung	5
 Abschluss	5
II. Tabellenteil	6
 Vorprüfung	6
Schriftliche Vereinbarung mit der Organisation	6
Abstimmung der einzutragenden Einheit	7
Begutachtungsprogramm	9
 Einsichtnahme in die Unterlagen	11
Besuch der Organisation	12
Inhalte der Umweltprüfung	16
Inhalte der Umweltpolitik	21
Inhalte des Umweltprogramms	22
Inhalte des Umweltmanagementsystems	22
Inhalte der Umweltbetriebsprüfung	31
Inhalte der Managementbewertung	33
Inhalte der Umwelterklärung	34
Inhalte der aktualisierten Umwelterklärung	39
Validierung von Umweltinformationen	40
 Ausarbeitung eines Berichtes für die Organisation	41
 Erklärung der Umweltgutachterin/des Umweltgutachters zu den Begutachtungs- und Validierungstätigkeiten	42
Abkürzungen & Wichtige Adressen/Kontakte	43
Weiterführende Informationen zu EMAS	44

Vorwort zur 7. Auflage

Der Umweltgutachterausschuss hat u. a. die Aufgabe, die Anforderungen an die Überprüfung der Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter sowie den Umweltgutachterorganisationen zu konkretisieren (gemäß Umweltauditgesetz (UAG) § 21 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 15). Eine Überprüfung der Frage, ob die Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter sowie die Umweltgutachterorganisationen die ihnen obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt haben, setzt zunächst eine nähere Bestimmung dieser Aufgaben voraus. Daher entschloss sich der UGA bereits 1997 dazu eine Leitlinie zu erlassen, die nun in siebter Auflage vorliegt. Diese Leitlinie spiegelt naturgemäß auch die Leistungen wider, die Organisationen/Standorte erbringen müssen, um die Validierung zu erhalten bzw. aufrecht zu erhalten. Die Leitlinie ist damit auch ein Beleg für Anspruch und Verlässlichkeit von EMAS, für das hohe Niveau und seine Verbindlichkeit.

Allgemein ist zu beachten, dass manche Aufgaben der Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter eindeutig bestimmt sind, andere Aufgaben in der Art der Aufgabenerledigung Ausführungsspielraum enthalten. Sie sind daher durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter auszufüllen. Grundlage der Ausfüllung sind ihre Erfahrung und Integrität. Entscheidungen im Einzelfall müssen Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter ggf. gegenüber der Zulassungsstelle gemäß § 28 UAG begründen können. Die Leitlinie zu den Aufgaben der Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter im Rahmen der Validierung nach der EMAS-Verordnung soll dem Ziel dienen, die von der Verordnung und dem Umweltauditgesetz vorgegebenen Mindeststandards für die Arbeit der Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter zu erläutern, um die Aussagekraft und Glaubwürdigkeit des EMAS-Systems nachhaltig zu sichern.

Neue Anforderungen von der Umweltprüfung bis zur Umweltberichterstattung

Die aktuelle Auflage der Aufgabenleitlinie wurde vor dem Hintergrund der am 18. September 2017 in Kraft getretenen Änderungsverordnung (EU) 2017/1505 der Anhänge I bis III der EMAS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1221/2009) überarbeitet. Ebenfalls sind die Anforderungen des EMAS-Nutzerhandbuchs bezüglich des Umgangs mit den branchenspezifischen Referenzdokumenten und dem Stichproben-Verfahren bei sogenannten „Multisite-Organisationen“ in die Leitlinie integriert.

Die Leitlinie greift ebenfalls schon die geplanten Änderungen des Anhangs IV der EMAS-Verordnung auf, der die Anforderungen an die Umweltberichterstattung (Umwelterklärung) enthält und derzeit überarbeitet wird. Der neue Anhang IV, der in 2018 im Amtsblatt der EU-Kommission veröffentlicht werden soll, kann von der aktuellen Version abweichen, die für die Überarbeitung der Aufgabenleitlinie angewendet wurde.

Hilfestellungen für unterschiedliche Branchen und sogenannte Multisite-Organisationen

Das geänderte Nutzerhandbuch, das als Beschluss der EU-Kommission (EU) 2017/2285 am 12.12.2017 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, enthält erläuternde Schritte zur Teilnahme an EMAS für Organisationen, die an der Einführung von EMAS interessiert sind ebenso wie für bestehende EMAS-Organisationen. Die EU-Kommission fördert mit dem Handbuch eine einheitliche Anwendung der Verordnung in allen Mitgliedstaaten und schafft einen gemeinsamen Rechtsrahmen. Damit erleichtert es die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach EMAS und soll zu einer breiteren Anwendung des Systems beitragen.

Das aktuelle Nutzerhandbuch nimmt Bezug auf Artikel 46 der EMAS-Verordnung, der die Berücksichtigung von branchenspezifischen Referenzdokumenten vorsieht, soweit diese bereits ausgearbeitet wurden. Für folgende Branchen wurden Referenzdokumente bereits veröffentlicht: Einzelhandel, Tourismus, Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung sowie Landwirtschaft. Inhalt dieser Dokumente sind bewährte Umweltmanagementpraktiken, branchenspezifische Umweltleistungsindikatoren sowie erforderlichenfalls Leistungsrichtwerte und Systeme zur Bewertung des Umweltleistungsniveaus. In welcher Form die Branchen-Leitfäden im Umweltmanagement zu berücksichtigen sind, wird nun im Nutzerhandbuch konkretisiert.

EMAS-Organisationen, die mehrere Standorte in ihre Registrierung einbeziehen wollen, müssen bislang jeden Standort eigenständig begutachten lassen und können dann eine Sammelregistrierung vornehmen. Über das aktualisierte Nutzerhandbuch wird für ausgewählte Branchen das sogenannte „Stichproben-Verfahren“ eingeführt, welches den Begutachtungsaufwand von Organisationen mit vielen gleichartigen Standorten (sog. Multisite-Organisationen) reduziert.

Der in der Leitlinie verwendete Begriff „Umweltgutachterin und Umweltgutachter“ schließt selbstverständlich auch Umweltgutachterorganisationen mit ein.

I. Übersicht über die Aufgaben der Umweltgutachterin und des Umweltgutachters

Die Tätigkeiten einer Umweltgutachterin/eines Umweltgutachters im Rahmen der Begutachtung und Validierung nach der EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 werden in dieser Leitlinie in vier Aufgabenkomplexe unterteilt:

- A** Aufgaben der Umweltgutachterin/des Umweltgutachters im Rahmen der Begutachtung zur Vorbereitung der Registrierung und zur Validierung der Umwelterklärung (EMAS Art. 18 Abs. 5)

Die Organisation führt das EMAS-Umweltmanagementsystems erstmalig ein und legt die erste Umwelterklärung zur Validierung vor.

- B** Aufgaben der Umweltgutachterin/des Umweltgutachters im Rahmen der Begutachtung für die Aufrechterhaltung der Registrierung und zur Validierung der aktualisierten Umwelterklärung (EMAS Art. 18 Abs. 7)

Die Organisation wird zur Aufrechterhaltung der Registrierung turnusmäßig begutachtet (ein- oder zweijähriger Rhythmus) und legt ihre aktualisierte Umwelterklärung zur Validierung vor.

- C** Aufgaben der Umweltgutachterin/des Umweltgutachters im Rahmen der Begutachtung zur Verlängerung der Registrierung und zur Validierung der Umwelterklärung (EMAS Art. 18 Abs. 6)

Die Organisation wird zur Verlängerung der Registrierung begutachtet (nach drei oder vier Jahren) und legt eine neue, früher als „konsolidiert“ bezeichnete, Umwelterklärung vor.

- D** Aufgaben der Umweltgutachterin/des Umweltgutachters bei der Validierung von Umweltinformationen registrierter Organisationen

Die Organisation legt Auszüge aus der Umwelterklärung oder sonstige Umweltinformationen zur eigenständigen Veröffentlichung mit dem EMAS-Logo zur Validierung vor.

Innerhalb dieser Aufgabenkomplexe obliegen der Umweltgutachterin/dem Umweltgutachter gemäß EMAS-Verordnung jeweils bestimmte Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten werden im Folgenden in der Reihenfolge ihrer regelmäßigen Bearbeitung beschrieben und den vier Aufgabenkomplexen A, B, C und D zugeordnet. Dabei werden die Vorgaben der EMAS-Verordnung in einer Spalte dargestellt und in einer zweiten Spalte mit Bemerkungen zur Durchführung ergänzt.

So können für die jeweiligen Aufgaben die erforderlichen Tätigkeiten einfach zugeordnet werden. Die farbige Gestaltung soll eine schnellere Orientierung ermöglichen.

Verweise in der Tabelle beziehen sich, wenn nicht anders bezeichnet, auf die EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009. Der überarbeitete Anhang IV wird im Laufe des Jahres 2018 veröffentlicht. Es ist eine Übergangsfrist von einem Jahr vorgesehen. Soweit Verweise auf Anhang IV erfolgen, beziehen sich diese auf den Entwurf (Kurzlink t1p.de/ruk2). Es wird darauf hingewiesen, dass sich die deutsche Sprachfassung gegenüber dem Entwurf noch ändern wird.

Tätigkeiten und Aufgabenkomplexe im Überblick:

VORBEREITUNG

- Vorprüfung _____

A	B	C	D
---	---	---	---
- Schriftliche Vereinbarung mit der Organisation _____

A	B	C	D
---	---	---	---
- Abstimmung der einzutragenden Einheit _____

A	B	C
---	---	---
- Begutachtungsprogramm _____

B	C
---	---

DURCHFÜHRUNG

- Einsichtnahme in die Unterlagen _____

A	B	C	D
---	---	---	---
- Besuch auf dem Gelände, dabei Prüfung der:
 - Inhalte der Umweltprüfung _____

A

 - Inhalte der Umweltpolitik _____

A	C
---	---
 - Inhalte des Umweltprogramms _____

A	B	C
---	---	---
 - Inhalte des Umweltmanagementsystems _____

A	B	C
---	---	---
 - Inhalte der Umweltbetriebsprüfung _____

A	B	C
---	---	---
 - Inhalte der Managementbewertung _____

A	C
---	---
 - Inhalte der Umwelterklärung _____

A	C
---	---
 - Inhalte der aktualisierten Umwelterklärung _____

B

- Validierung von Umweltinformationen _____

D

ABSCHLUSS

- Ausarbeitung eines Berichtes für die Organisation _____

A	B	C
---	---	---
- Erklärung der Umweltgutachterin/des Umweltgutachters zu den Begutachtungs- und Validierungstätigkeiten _____

A	B	C
---	---	---

Diese Zuordnung dient der schnellen Übersicht. Die/Der Umweltgutachter/in muss bei allen Begutachtungen immer die jeweiligen Gegebenheiten berücksichtigen. So können z. B. nach wesentlichen Änderungen bei einer Organisation umfangreichere Prüfungen erforderlich sein als nach den Fällen B oder C normalerweise vorgesehen sind.

II. Tabellenteil

Vorprüfung

Vor Eintritt in ein Vertragsverhältnis prüft die Umweltgutachterin/der Umweltgutachter eigenverantwortlich und gewissenhaft, dass ■ sie/er unparteiisch, unabhängig und objektiv ist (Art. 20 Abs. 4 und 5) ■ die Wirtschaftszweige (NACE-Codes) der zu begutachtenden Organisation durch ihre/seine Zulassung oder in Zusammenarbeit mit anderen Umweltgutachtern/innen oder Fachkenntnisbescheinigungsinhabern/innen vollständig abgedeckt sind (Art. 21, Art. 25 Abs. 1)	Die Beteiligung der zuständigen Stellen (IHK, HWK) und/oder der Zulassungsstelle (DAU) empfiehlt sich, wenn • die Zuordnung der Organisation einschließlich aller Bereiche/Standorte zu Wirtschaftszweigen (NACE-Codes) nicht eindeutig zu klären ist • fraglich ist, ob von der Organisation ausgeübte Nebentätigkeiten bei der Zuordnung zu einem bestimmten NACE-Code mit umfasst sind Etwaige Vorgespräche dürfen keinen die unparteiische Aufgabenwahrnehmung berührenden beratenden Charakter haben. Die erforderliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit muss gegenüber der Organisation, deren Betriebsprüfern und Beratern gewährleistet sein (Art. 20 Abs. 4).	A B C D
---	---	----------------------------

Schriftliche Vereinbarung mit der Organisation

Die Umweltgutachterin/der Umweltgutachter übt die Tätigkeit auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung aus, die den Gegenstand der Tätigkeit und die Bedingungen festlegt, damit sie/er professionell und unabhängig handeln kann (Art. 25 Abs. 1 a und b).	Die schriftliche Vereinbarung sollte in Form eines Vertrages erfolgen und das Angebot der Gutachterin/des Gutachters bzw. ihre/dessen Annahme als Grundlage haben. Als Gegenstand der Tätigkeiten sollte der Umfang der von der Gutachterin/vom Gutachter erwarteten Arbeiten festgehalten werden, inklusive einer Beschreibung der zu begutachtenden Organisation, einschließlich der räumlichen Ausdehnung ihrer Standorte, ihrer wesentlichen Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Produkte, ihrer Ausstattung und ihrer Infrastruktur.	A B C D
Die schriftliche Vereinbarung verpflichtet die Organisation zur Zusammenarbeit mit der Umweltgutachterin/dem Umweltgutachter im erforderlichen Umfang (Art. 25 Abs. 1 c und Abs. 5).	Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit sollte insbesondere zum Ausdruck bringen, dass die Organisation alle erforderlichen Unterlagen für die Vorbereitung und während der Begutachtung vollständig zur Verfügung stellen wird, der/dem Gutachter/in uneingeschränkter Zugang auf das Gelände bzw. die Räumlichkeiten gewährleistet sowie Gespräche mit den Beschäftigten, insbesondere denjenigen, die für das Umweltmanagement zuständig sind, ermöglicht. Ebenso sollte darin eine Basis geschaffen werden, damit das Audit vertrauensvoll und effektiv durchgeführt werden kann.	

Schriftliche Vereinbarung mit der Organisation

Bei Fallkooperationen müssen die beteiligten Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter untereinander sowie jeweils mit der Organisation eine schriftliche Vereinbarung treffen (§ 33 Nr. 1 Satz 2 Umweltauditgesetz).		A B C D
Bei Tätigkeiten von Umweltgutachterinnen/ Umweltgutachtern für Organisationen/ Standorte außerhalb der EU müssen die Regelungen des Kommissionsleitfadens zu Global EMAS beachtet werden.	Der „Leitfaden zur EU-Sammelregistrierung, Drittlandregistrierung und weltweiten Registrierung nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009“ steht unter www.emas.de zur Verfügung oder kann über die UGA-Geschäftsstelle bezogen werden.	

Abstimmung der einzutragenden Einheit

Die Umweltgutachterin/der Umweltgutachter spricht mit dem Auftraggeber ab, welche Einheit als Organisation in das EMAS-Register eingetragen werden soll. Dabei stellt sie/er sicher, dass keine kleinere Einheit als ein Standort für die Registrierung vorgesehen wird (Art. 2 Nr. 22, Art. 25 Abs. 2).	Kleinste für die Registrierung in Betracht zu ziehende Einheit ist ein Standort. An einem Standort können nicht einzelne Bereiche oder Abteilungen von der Registrierung ausgenommen werden. Mehrere Standorte einer Organisation können zu einer Sammelregistrierung zusammengefasst und auch in einer gemeinsamen Umwelterklärung dargestellt werden. Es ist aber darauf zu achten, dass jeder dieser Standorte für sich die EMAS-Anforderungen erfüllt (Anhang II B.1). EMAS ist nach wie vor standortbezogen. Eine Organisation muss nicht alle ihre Standorte in die EMAS-Registrierung einbeziehen, dann muss aber in ihren Informationen und bei der Verwendung des EMAS-Logos klar erkennbar sein, um welche es sich handelt (Art. 10 Abs. 3). Umweltgutachterinnen/Umweltgutachter, die Organisationen mit mehreren Standorten nach einem Stichproben-/Begutachtungsplan begutachten wollen, müssen die Anforderungen gemäß den Abschnitten 2.4.3, 2.4.4 und 2.4.5 des EMAS-Nutzerhandbuchs (Beschluss (EU) 2017/2285 der Kommission, Abl. L328/38) einhalten.	A B C
---	--	-------------

Abstimmung der einzutragenden Einheit

Die zuständigen Stellen können bei der Abgrenzung der einzutragenden Einheit einbezogen werden.	Die Beteiligung der zuständigen Stellen (IHK, HWK) und/oder der Zulassungsstelle (DAU) sollte erfolgen, wenn • die Organisation den Bereich mehrerer Registrierungsstellen berührt und eine Absprache über den Ort der Eintragung erforderlich ist • sich die Abgrenzung der Organisation im Sinne von Art. 2 Abs. 21 nicht eindeutig klären lässt oder außergewöhnliche Umstände vorliegen	A C
Wenn eine kleine Organisation einen Antrag auf Verlängerung der Begutachtungs- und Validierungsintervalle auf vier bzw. zwei Jahre stellen will (Art. 7), muss die Umweltgutachterin/der Umweltgutachter begründen können, dass ■ keine wesentlichen Umweltrisiken vorliegen ■ die Organisation keine wesentlichen Änderungen im Sinne von Art. 8 plant ■ keine wesentlichen lokalen Umweltprobleme vorliegen, zu denen die Organisation beiträgt	Kleine Organisationen, die unter die Ausnahmeregelung nach Art. 7 fallen, sind in Art. 2 Nr. 28 definiert. Der Begriff „wesentliche Umweltrisiken“ muss im Einzelfall von der/dem Umweltgutachter/in beurteilt werden. Was EMAS unter „wesentliche Änderung“ versteht ist in Art. 2 Nr. 15 beschrieben. Die Organisation sollte darauf hingewiesen werden, dass sie auch unter dieser Ausnahmeregelung eine jährliche Aktualisierung der Umwelterklärung erstellen muss. Diese muss nicht von einer/einem Umweltgutachter/in validiert, aber der zuständigen Stelle (IHK, HWK) übermittelt werden (Art. 7 Abs. 3).	
Von der EU-Kommission anerkannte und zertifizierte Managementsysteme sind zu berücksichtigen (Art. 4 Abs. 3, Art. 45 Abs. 4). Prüfung, welche Bestandteile unter die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 3 fallen. Einsicht in den Bericht über das Zertifizierungsaudit und Prüfung, ob ■ die Zertifizierung sich auf ein gemäß Art. 45 Abs. 5 veröffentlichtes anerkanntes Umweltmanagementsystem bezieht ■ das Zertifikat von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde, die die gemäß Art. 45 Abs. 5 veröffentlichten Anforderungen erfüllt ■ die gesamte zu validierende Organisation durch den Gültigkeitsbereich des Zertifikates abgedeckt wird ■ das zertifizierte Umweltmanagementsystem die notwendigen Informationen bereitstellt, die zur Beschreibung und Bewertung der anerkannten EMAS Abschnitte notwendig sind	Bestandteile, die als gleichwertig zu EMAS anerkannt wurden, müssen von der Organisation nicht durchgeführt werden. Die Gutachterin/der Gutachter sollte aber klarstellen, dass auch solche anerkannten Bestandteile Gegenstand der Begutachtung sein müssen. Von der EU-Kommission anerkannte (Teile von) Umweltmanagementsysteme sowie Angaben zu den anerkannten Anforderungen zur Akkreditierung und Erteilung von Zulassungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.	A

Begutachtungsprogramm

Die Umweltgutachterin/der Umweltgutachter erstellt in Abstimmung mit der Organisation ein Begutachtungsprogramm, das sicherstellt, dass alle für die Registrierung und Verlängerung der Registrierung erforderlichen Komponenten gemäß den Art. 4, 5 und 6 begutachtet werden (Art. 19).

Aktualisierte Umwelterklärungen müssen in Abständen von höchstens 12 Monaten validiert werden, sofern nicht die Ausnahmeregelung für kleine Organisationen angewendet wird (Art. 7).

Das Begutachtungsprogramm sollte sinnvollerweise auf das interne Umweltbetriebsprüfungsprogramm der Organisation gemäß Art. 9 abgestimmt werden. Das Benehmen mit der Organisation stellt das sicher. Das Einvernehmen oder die Zustimmung der Organisation dazu ist nicht notwendig.

Begutachtung und Validierung heißt: Unterlagenprüfung, Besuch der Organisation, Gespräche mit dem Personal sowie Stichprobenkontrollen (Art. 25 Abs. 4).

Erforderlich ist ein jährlicher Besuch bei der Organisation (nicht bei jedem Standort), um die (aktualisierte) Umwelterklärung validieren zu können.

Hat eine kleine Organisation im Sinne von Art. 2 Nr. 28 die Begutachtungs- und Validierungsintervalle von der zuständigen Stelle verlängert bekommen (Art. 7), ist das Begutachtungsprogramm entsprechend auf den zwei- bzw. vierjährigen Zyklus auszurichten. Dies bedeutet einen Besuch der Organisation mindestens alle zwei Jahre.

Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter, die Organisationen mit mehreren Standorten nach einem Stichproben-/Begutachtungsplan begutachten wollen, müssen die Anforderungen gemäß den Abschnitten 2.4.3, 2.4.4 und 2.4.5 des EMAS-Nutzerhandbuchs (Beschluss (EU) 2017/2285 der Kommission, Abl. L328/38) einhalten.

B
C

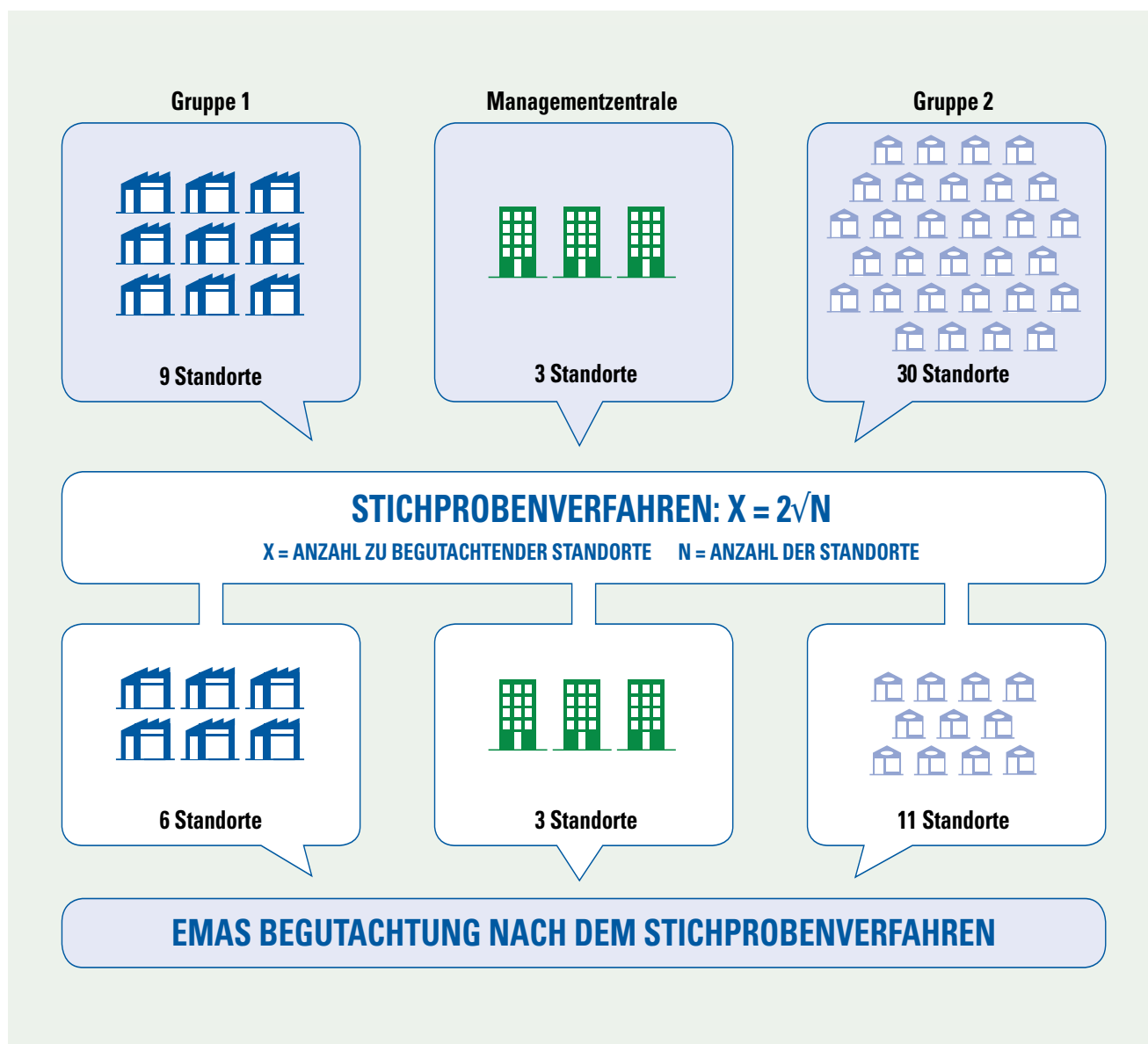


Bild: Beispiel für die Ermittlung der Stichprobengröße zur Begutachtung nach dem Stichproben-Verfahren (Multisite) (Quelle UGA/UBA – Kurzlink zur EMAS Novelle t1p.de/p9a2)

Einsichtnahme in die Unterlagen		
Im Rahmen der Begutachtung und Validierung müssen die Unterlagen der Organisation geprüft werden (Art. 25 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 4, Art. 18 Abs. 7 b). Dies sollte sowohl vor dem Besuch der Organisation als auch während des Besuchs vor Ort geschehen. Organisationen sind verpflichtet, der Gutachterin/dem Gutachter vor ihrem/seinem Besuch verschiedene Unterlagen zu liefern (Art. 25 Abs.5). Dazu gehören:	Für den Erfolg des Audits ist eine gründliche Vorbereitung Voraussetzung. Sollen verschiedene Standorte begutachtet werden, muss sich die Umweltgutachterin/der Umweltgutachter einen Überblick über die möglicherweise unterschiedlichen Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen verschaffen. Die Unterlagen sind im Vorfeld durch die Umweltgutachterin/den Umweltgutachter zu prüfen. Über das Ergebnis der Unterlagenprüfung wird die Organisation informiert und ggf. der Auditplan angepasst. Bei einer Validierung einer aktualisierten Umwelterklärung müssen nur die ebenfalls aktualisierten Unterlagen geliefert werden.	A B C
■ grundlegende Informationen über die Organisation und ihre Tätigkeiten	Z. B. Rechtsform, Größe, Lage, Tätigkeitsbereich, Struktur, Organigramm usw.	
■ Einzelheiten und Bericht der durchgeführten Umweltprüfung	Vgl. Abschnitt Umweltprüfung Die Umweltprüfung ist vor der erstmaligen Registrierung durchzuführen (Art. 4 Abs. 1 a). *) Bei wesentlichen Änderungen ist eine Umweltprüfung dieser Änderungen im Sinne des Art. 2 Nr. 15 durchzuführen (Art. 8).	A B* C*
■ die Umweltpolitik und das Umweltprogramm	Vgl. Abschnitte Umweltpolitik und Umweltprogramm	A B C
■ eine Beschreibung des in der Organisation angewandten Umweltmanagementsystems	Vgl. Abschnitt Umweltmanagementsystem	
■ Einzelheiten und Berichte der durchgeführten Umweltbetriebsprüfungen und über etwaige anschließend getroffene Korrekturmaßnahmen	Umweltbetriebsprüfungen sind mindestens jährlich durchzuführen (Anhang III 1.4.), wobei alle Tätigkeiten innerhalb von drei bzw. vier Jahren abgedeckt werden müssen (Art. 9 Abs. 1 und Anhang III 1.4). Vgl. Abschnitt Umweltbetriebsprüfung	
■ Dokumentation zur Einhaltung der Rechtsvorschriften	Da es sich bei der Einhaltung der Rechtsvorschriften um einen elementaren Bestandteil von Umweltprüfung, Umweltmanagementsystem und Umweltbetriebsprüfung handelt, empfiehlt es sich, die Dokumentation zu deren Einhaltung bereits im Vorfeld einzusehen (Art. 4 Abs. 4, Art. 18 Abs. 7 b).	

Einsichtnahme in die Unterlagen

■ den Entwurf einer Umwelterklärung oder einer aktualisierten Umwelterklärung	Umwelterklärungen können in elektronischer oder gedruckter Form vorgelegt werden. Für die Validierung sollte sie in gedruckter Form vorliegen. Falls es Vorgängerversionen dieser Umwelterklärungen gibt, sollten diese ebenfalls angefordert bzw. eingesehen werden. Vgl. Abschnitt Umwelterklärung	A B C D
■ Managementbewertung der obersten Leitung	*) Die Managementbewertung ist in Art. 25 Abs. 5 nicht unter den Unterlagen genannt, die vor dem Besuch zu liefern sind. Wenn sie schon durchgeführt wurde, sollte sie ebenfalls angefordert werden. Vor der Validierung muss sie zur Verfügung stehen. EMAS macht keine zeitliche Vorgabe („festgelegte Abstände“ – Anhang II A.9.3), eine jährliche Bewertung ist zu empfehlen.	A* B* C*

Besuch der Organisation

Einführungsgespräch	Im Einführungsgespräch zu Beginn des Audits ist sicherzustellen, dass der Umweltgutachterin/dem Umweltgutachter Zugang zu allen Dokumenten und Betriebsbereichen gewährt wird. *) bei der Prüfung von Umweltinformationen	A B C D*
Gespräche mit dem obersten Führungsgremium der Organisation, mindestens über deren Aufgaben gemäß EMAS: ■ Führung und Verpflichtung (Anhang II A.5.1) ■ Umweltpolitik (Anhang II A.5.2.) ■ Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation inkl. Bestellung der/des Managementbeauftragten (Anhang II A.5.3 und B.2) ■ Ressourcen (Anhang II A.7.1.) ■ Managementbewertung (Anhang II A.9.3)	<u>Zu Führung und Verpflichtung:</u> Werden die Anforderungen des Anhang II A 5.1 a) bis i) erkennbar wahrgenommen? Wird insbesondere ersichtlich, dass die Organisation ihre Umweltpolitik und Umweltziele mit der strategischen Ausrichtung und ihrem Kontext vereint sowie die Anforderungen des UMS in ihre Geschäftsprozesse integriert? <u>Zur Umweltpolitik:</u> Ist angemessen; enthält Selbstverpflichtung zur ständigen Verbesserung der Umweltleistung und zur Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen; Bezug zu Umweltzielen; dokumentiert, bekannt gemacht, öffentlich zugänglich u. a. ► Fortsetzung	A B C

Besuch der Organisation		A B C
	<u>Zu Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation:</u> Ist ein/e Beauftragte/r des Managements (schriftlich) bestellt und sind die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse hinsichtlich des UMS festgelegt und bekannt gemacht? Ist ein/e oder mehrere Beauftragte/r des Managements (schriftlich) bestellt und sind die Verantwortlichkeiten und Befugnisse zur Berichterstattung gegenüber der obersten Leitung festgelegt? <u>Zur Ressourcenbereitstellung:</u> Dazu gehört Personal, Infrastruktur, technische und finanzielle Mittel. Sind Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse festgelegt, dokumentiert und kommuniziert? <u>Zur Managementbewertung:</u> Z. B. hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit von EMAS, erkannte Verbesserungspotenziale, Anpassungsbedarf bei dem System, den Zielen und der Umweltpolitik Wurden die Informationsgrundlagen genutzt? Wie z. B. Ergebnisse interner Audits, Beschwerden, Erfüllungsgrad der Ziele, Korrekturmaßnahmen, Verbesserungsvorschläge, vorherige Managementbewertung. Die Umweltgutachterin/der Umweltgutachter sollte sich bei der Leitung der Organisation darüber informieren, ob und inwieweit die Arbeitnehmervertretung über den Besuch informiert und einbezogen worden ist.	
Gespräch mit der/dem Beauftragten des obersten Führungsgremiums und anderer Beauftragter zur Einführung, Verwirklichung, Aufrechterhaltung und Verbesserung des Umweltmanagementsystems (Anhang II B.2).	Vor allem hinsichtlich: • Ressourcen für das System (Personal, Infrastruktur, technische und finanzielle Mittel) • betriebliche Planung und Steuerung /betriebliche Verfahren • Organisation inkl. Verantwortlichkeiten, Befugnisse, Dokumentation und Kommunikation • Einhaltung der Rechtsvorschriften und Genehmigungen • Risiken und Chancen, die sich aus den direkten und indirekten Umweltaspekten, bindenden Verpflichtungen, dem Kontext der Organisation und unter Berücksichtigung der Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien ergeben ► Fortsetzung	

Besuch der Organisation		
	• Umweltprogramm, Ziele und Maßnahmen • Kernindikatoren • Einbeziehung, Bewusstsein und Kompetenzen der Beschäftigten inkl. Schulungen • Einbindung von Auftragnehmern • Interne und externe Kommunikation • Dokumentation des Systems und Lenkung dokumentierter Information • Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr • Verfahren zur Leistungsbewertung inkl. Umweltbetriebsprüfung (interne Audits) • Nichtkonformitäten und Korrekturmaßnahmen • Möglichkeiten zur Verbesserung	A B C
Begehung zur Überprüfung der: ■ Kontext der Organisation, d. h. externe und interne Themen inkl. Umweltzustände (Anhang II A.4.1) ■ Umweltleistung (Anhang II B.1) ■ Verfahren zur Ermittlung und zum Umgang mit Risiken und Chancen (Anhang II A.6.1) ■ Einhaltung aller geltenden rechtlichen Verpflichtungen im Umweltbereich einschließlich Genehmigungen und zulässiger Grenzwerte in Genehmigungen (Anhang II A.6.1.3. und B.4) ■ Einhaltung anderer bindender Verpflichtungen, ■ Mitarbeiterbeteiligung und interessierte Parteien (Anhang II B.6 und A.4.2) ■ Funktionsfähigkeit des Umweltmanagementsystems insbesondere der Umsetzung und Einhaltung der festgelegten Verfahren (Anhang II A.8.1) ■ Umsetzung von Korrekturmaßnahmen (Art. 25 Abs. 5 und Anhang II A.10.2) ■ Dokumentierten Information (Anhang II A.8.2) ■ Maßnahmen der Notfallvorsorge, Gefahrenabwehr (Anhang A.8.2) ■ Messgeräte (Anhang II A.9.1)	Die Überprüfung der Organisation muss so umfassend erfolgen, dass sie eine verlässliche Aussage über alle Bereiche der Organisation und ihrer Auswirkungen auf die Umwelt ermöglicht. Das bedeutet, dass Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen mit Risikopotenzial für direkte und indirekte Aspekte, verlässlich beurteilt werden können. <u>Bei den direkten Aspekten sind insbesondere zu berücksichtigen:</u> • Anlagen für die eine behördliche Zulassung vorliegt • Anlagen die unter die Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) fallen • Anlagen die unter die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie) fallen • Anlagen mit hohem Energieeinsatz für Leistung, Wärme oder Kälte • Prüfpflichtige Anlagen <u>Bei den indirekten Aspekten sind insbesondere zu berücksichtigen:</u> • Allokation von finanziellen Mitteln • Umweltfreundlichkeit der Produkte der Organisation • Umweltfreundlichkeit der Dienstleistungen der Organisation • Umweltfreundlichkeit der internen und externen Logistik Der Verlauf der Begehung obliegt der/dem Umweltgutachter/in.	

Besuch der Organisation		
Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus verschiedenen Funktionen und Ebenen der Organisation zur Überprüfung: ■ der Umsetzung des Umweltmanagementsystems ■ der Angemessenheit der Umweltprüfung bzw. Umweltbetriebsprüfung ■ der Kompetenzen, des Kenntnisstands und des Bewusstseins ■ der Organisationsstruktur ■ der Maßnahmen zur Beteiligung von Beschäftigten ■ der Kommunikation ■ von Sicherheitsaspekten	Befragtes Personal sollte mindestens den Funktionen und Ebenen der Organisation angehören, die sich bei der Unterlagenprüfung und dem Gespräch mit der Leitung der Organisation als besonders wichtig für das UMS herausgestellt haben. Dies können insbesondere folgende Funktionen sein: • Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter • Audit-Leiterinnen/Audit-Leiter und Mitglieder des Audit-Teams, die die Umweltprüfung bzw. Umweltbetriebsprüfung durchgeführt haben • Gebäudemanagement • Beauftragte (z. B. Abfall, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Störfall, Gefahrgut, Strahlenschutz, biologische Sicherheit) • technischer Gebäudeservice • Einkauf • Vertrieb • Entwicklung • Instandhaltung • Personal, das umweltrelevante Anlagen bedient • Personalabteilung (inkl. Aus- und Weiterbildung) • Produktion • Qualitätsmanagement • Arbeitsschutz • Umwelt-/Energieteam Die Best-Practice-Beispiele im EMAS II – Leitfaden für die Arbeitnehmerbeteiligung können weiterhin als Hilfestellung herangezogen werden (Anhang II der Empfehlung der Kommission 2001/680/EG vom 7. September 2001, ABl. EG Nr. L 247 S. 1, 12). Die Empfehlung wurde mit EMAS III nicht aufgehoben. Die Umweltgutachterin/der Umweltgutachter sollte sich bei der Leitung der Organisation darüber informieren, ob und inwieweit die Arbeitnehmervertretung über den Besuch informiert und einbezogen worden ist.	A B C

Inhalte der Umweltprüfung		
Prüfung, ob bei der Umweltprüfung (vor der ersten Registrierung oder bei wesentlichen Änderungen nach Art. 8) die folgenden acht Schlüsselbereiche gemäß Anhang I berücksichtigt worden sind:	Die Umweltprüfung ist in EMAS definiert als: Erstmalige umfassende Untersuchung der Umweltaspekte, der Umweltauswirkungen und der Umweltleistung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen einer Organisation (Art. 2 Abs. 9). Die Anforderungen an die Durchführung ergeben sich aus Anhang I der EMAS-Verordnung. Die Umstellung auf die Anforderungen der Änderungsverordnung VO (EU) 2017/1505 erfolgt durch eine aktualisierte Umweltprüfung oder im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung. Die Durchführung der Umweltprüfung insbesondere des Kontextes der Organisation sollte systematisch erfolgen.	A B* C* D*
1. Kontext der Organisation: ■ Sind die relevanten externen und internen Themen systematisch erfasst? ■ Sind relevante Umweltzustände und -entwicklungen mit Bezug auf Klima, biologische Vielfalt, Luft- und Wasserqualität, Bodennutzung, bestehende Kontamination, und Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen erfasst? ■ Werden dabei auch die beabsichtigte Entwicklung am Standort und die Nutzung der Umwelt durch Dritte im Umfeld berücksichtigt? ■ Wie werden diese Informationen im Managementsystem weiter verarbeitet?	Beispiele für interne und externe Themen: Externe kulturelle, soziale, politische, gesetzliche, behördliche, finanzielle, technologische, wirtschaftliche, natürliche und wettbewerbliche Umstände. Interne Bedingungen, die mit den Merkmalen einer Organisation verknüpft sind, wie Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, strategische Ausrichtung, Kultur und Fähigkeiten. Hier ergibt sich eine Schnittstelle zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.	
2. Interessierte Parteien: ■ Sind die interessierten Parteien bestimmt? ■ Sind die relevanten Erfordernisse und Erwartungen dieser interessierten Parteien bestimmt? ■ Ist bestimmt, welche von diesen Erfordernissen und Erwartungen zu bindenden Verpflichtungen werden? ■ Wie werden diese Informationen im Managementsystem weiter verarbeitet?	Wenn die Organisation freiwillig anderen Anforderungen interessierter Parteien zustimmt oder übernimmt, werden diese zu bindenden Verpflichtungen.	
*) Eine Umweltprüfung wird nicht nur vor der erstmaligen Registrierung verlangt (Art. 4 Abs. 1a), sondern auch im Falle wesentlicher Änderungen (Art. 8). Die Ergebnisse können sich auch auf zu validierende Dokumente auswirken.		

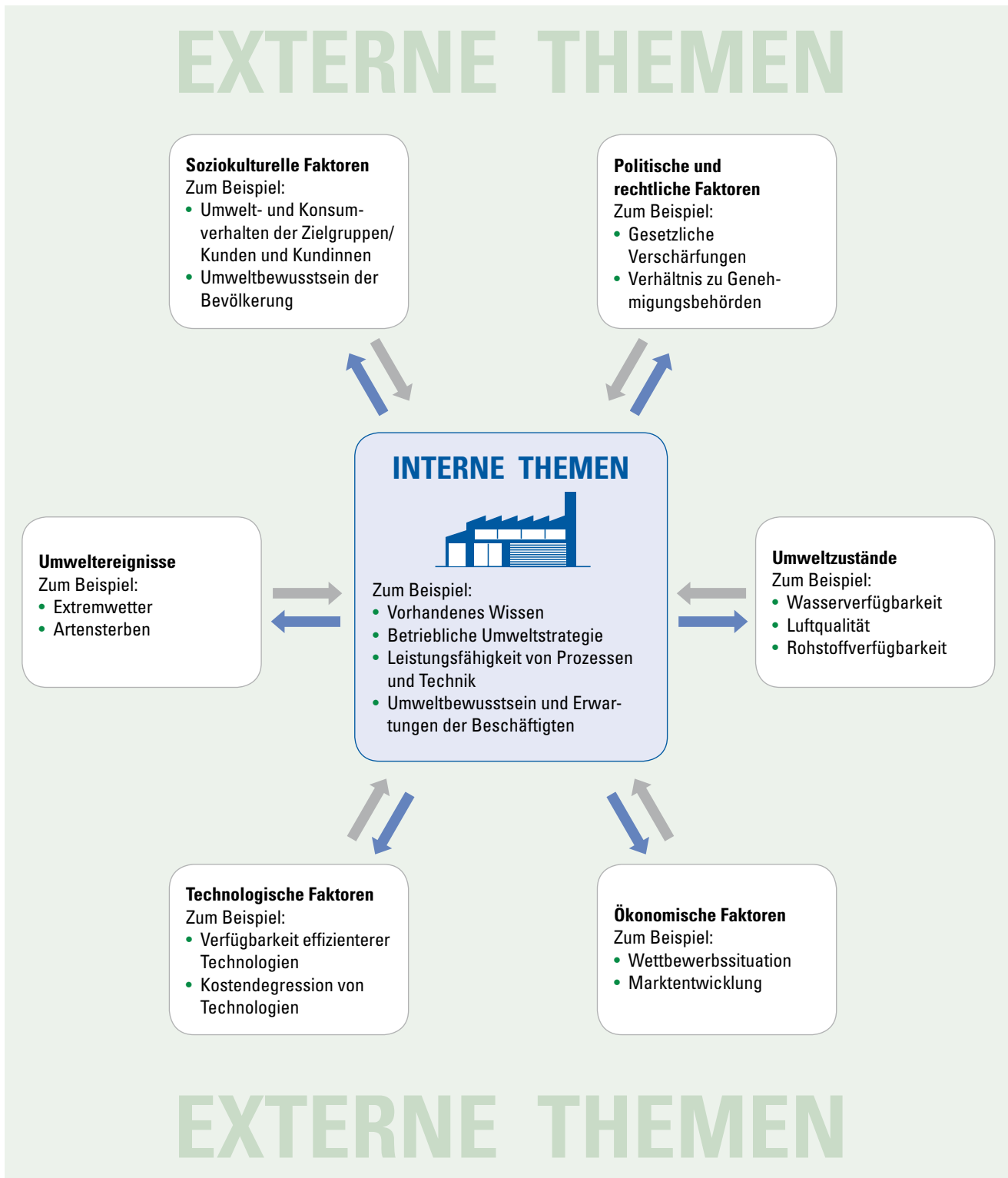


Bild: Beispiele für interne und externe Themen, die den Kontext der Organisation bestimmen (Quelle UGA/UBA – Kurzlink zur EMAS Novelle t1p.de/p9a2)

Inhalte der Umweltprüfung		
3. Rechtliche und sonstige, auch selbst eingegangene, Verpflichtungen im Umweltbereich: ■ Sind die geltenden rechtlichen und sonstigen, auch selbst eingegangenen, Verpflichtungen im Umweltbereich erfasst? ■ Ist angegeben, wie der Nachweis erbracht wird, dass die Vorschriften eingehalten werden? ■ Werden die rechtlichen und sonstigen, auch selbst eingegangenen, Verpflichtungen im Umweltbereich tatsächlich eingehalten?	Sind Genehmigungen berücksichtigt? Zu den zu berücksichtigenden Rechtsvorschriften gehören auch die Genehmigungsbedingungen (Art. 2 Nr. 3), – werden Grenzwerte eingehalten? – werden Prüffristen ermittelt und nachgehalten? – werden zukünftige rechtliche Entwicklungen berücksichtigt? Anmerkung: auch die EMAS-Verordnung selbst ist eine geltende Umweltvorschrift und ebenso hier zu berücksichtigen. Umweltbelange können auch durch andere Rechtsvorschriften induziert werden (z. B. Regelungen zum Umgang mit Gefahrstoffen, Anforderungen aus dem Baurecht).	A B* C* D*
4. Umweltaspekte: ■ Sind alle direkten und indirekten Umweltaspekte, die positive oder negative Umweltauswirkungen haben, erfasst? ■ Sind sie qualitativ eingestuft und quantifiziert? ■ Wurde ein geeignetes Verfahren hierzu festgelegt? ■ Gibt es ein Verzeichnis aller direkten und indirekten Umweltaspekte? ■ Wurden die Umweltaspekte bestimmt, die bedeutende Umweltauswirkungen haben können? Wurden dabei die Kriterien und Hinweise in Anhang I Nr. 5 berücksichtigt? ■ Wurde bei der Erfassung der Umweltaspekte der Lebensweg angemessen berücksichtigt? ■ Wurden die Umweltaspekte angemessen berücksichtigt, die mit der Haupttätigkeit der Organisation in Verbindung stehen?	Direkte Umweltaspekte sind mit den Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen der Organisation verbunden, die deren direkter betrieblicher Kontrolle unterliegen. Indirekte Umweltaspekte können das Ergebnis der Wechselbeziehung einer Organisation mit Dritten sein und in gewissem Maße von der Organisation beeinflusst werden. Insbesondere für nichtindustrielle Organisationen ist die Beschäftigung mit den indirekten Umweltaspekten wesentlich. Eine Beschränkung auf die Umweltaspekte des Standorts und der Einrichtungen einer Organisation reicht nicht aus. Für die selbst hergestellten Produkte und Dienstleistungen ist eine Lebenswegbetrachtung notwendig. Die Abschnitte des Lebenswegs umfassen typischerweise Rohstoffgewinnung, Beschaffung und Auftragsvergabe, Entwicklung und Design, Produktion, Transport/Verkehr, Nutzung, Behandlung am Ende des Lebenswegs und endgültige Beseitigung Auch bei der Beschaffung von Verbrauchsmaterialien sind Umweltgesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Umweltleistung und das Verhalten von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern, Lieferanten und Unterlieferanten sind zu berücksichtigen. In Verbindung mit Nachhaltigkeitsstrategien kann dieser Aspekt eine besondere Rolle spielen.	

Inhalte der Umweltprüfung		
5. Bedeutende Umweltaspekte: ■ Wurden Kriterien für die Beurteilung der Bedeutung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang I Nr. 5 festgelegt? Zu den Kriterien zählen: 1. Potenzielle Schädigung der oder potenzieller Nutzen für die Umwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt 2. Zustand der Umwelt (wie die Anfälligkeit der lokalen, regionalen oder globalen Umwelt) 3. Ausmaß, Anzahl, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Aspekte oder der Auswirkungen 4. Vorliegen einschlägiger rechtlicher und sonstiger, auch selbst eingegangenen, Verpflichtungen im Umweltbereich und deren Anforderungen 5. Meinungen der interessierten Kreise, einschließlich der Mitarbeiter/innen der Organisation Bei der Bewertung der Bedeutung sind außerdem zu berücksichtigen: 1. die vorhandenen Daten der Organisation über den Material- und Energieeinsatz, Ein- und Ableitungen, Abfälle und Emissionen im Hinblick auf das damit verbundene Umweltrisiko 2. umweltrechtlich geregelte Tätigkeiten der Organisation 3. Beschaffungstätigkeiten 4. Design, Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Kundendienst, Verwendung, Wiederverwendung, Recycling und Beseitigung der Produkte der Organisation 5. die Tätigkeiten der Organisation mit den bedeutendsten Umweltkosten und Umweltnutzen	Die von einer Organisation festgelegten Kriterien müssen den Rechtsvorschriften Rechnung tragen, umfassend und nachvollziehbar sein, unabhängig nachgeprüft werden können und veröffentlicht werden.	A B* C* D*
*) Eine Umweltprüfung wird nicht nur vor der erstmaligen Registrierung verlangt (Art. 4 Abs. 1a), sondern auch im Falle wesentlicher Änderungen (Art. 8). Die Ergebnisse können sich auch auf zu validierende Dokumente auswirken.		

Inhalte der Umweltprüfung		
■ Wurden bei der Beurteilung nicht nur normale, sondern auch außergewöhnliche Betriebsbedingungen berücksichtigt?	Zu berücksichtigen sind auch solche Betriebszustände wie z. B. Start- und Abschaltbedingungen sowie Notfallsituationen, mit denen gerechnet werden muss. Vergangenen, laufenden und geplanten Tätigkeiten muss Rechnung getragen werden.	A B* C* D*
6. Frühere Vorfälle: ■ Wurden Reaktionen auf frühere Vorfälle bewertet?	Gibt es eine Auflistung früherer Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, Beschwerden, sonstige Vorfälle? Wurden die Ursachen analysiert, und ggf. die Umweltprüfung, das Umweltmanagementsystem und/oder die Umweltbetriebsprüfung entsprechend angepasst?	
7. Risiken und Chancen ■ Welche Risiken wurden identifiziert und dokumentiert? ■ Welche Chancen hat die Organisation für die zukünftige Nutzung erkannt?	Risiken und Chancen können u. a. aus dem Kontext der Organisation, den Erfordernissen und Erwartungen der interessierten Parteien, den Umweltaspekten und bindenden Verpflichtungen entstehen. Zur Ermittlung sowohl von Risiken als auch Chancen ist jeweils eine methodische Vorgehensweise ratsam. Die Organisation sollte die Methode auf ihre Funktionalität hin überprüfen. Die reine Ermittlung und Vermeidung von Umweltrisiken alleine ergibt noch keine Aussagen über Chancen. Die Ermittlung von Risiken erfolgt beispielsweise durch Szenario-Analysen. Die (methodische) Ermittlung von Chancen geht in der Regel mit einer intensiven Marktbeobachtung einher.	
8. Prozesse, Praktiken und Verfahren: ■ Sind die Strukturen und Regelungen bestimmt, um die langfristige Aufrechterhaltung des Umweltmanagements sicherzustellen?	Welche Organisationsstrukturen und Regelungen gibt es schon? Sind weitere Managementsysteme vorhanden und lassen sich diese ggf. in EMAS integrieren?	
*) Eine Umweltprüfung wird nicht nur vor der erstmaligen Registrierung verlangt (Art. 4 Abs. 1a), sondern auch im Falle wesentlicher Änderungen (Art. 8). Die Ergebnisse können sich auch auf zu validierende Dokumente auswirken.		

Inhalte der Umweltpolitik		
Prüfung, ob die Umweltpolitik: ■ vom obersten Führungsgremium festgelegt worden ist ■ angemessen in Bezug auf den Zweck und Kontext, einschließlich Art, Umfang und Umweltauswirkungen der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation ist ■ eine Verpflichtung zur fortlaufenden Verbesserung der Umweltleistung, zur Vermeidung von Umweltbelastungen oder sonstige Verpflichtungen zum Schutz der Umwelt enthält ■ eine Verpflichtung zur Einhaltung aller geltenden rechtlichen und sonstigen, auch selbst eingegangenen, Verpflichtungen im Umweltbereich und anderer Anforderungen, zu denen sich die Organisation bekennt, enthält ■ den Rahmen für die Festlegung und Bewertung der umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele bildet	Die Umweltpolitik bildet den Rahmen für die Definition von strategischen und operativen Zielen zur fortlaufenden Verbesserung der Umweltleistung der Organisation. Inhaltliche Mindestanforderungen und die Verpflichtung zur fortlaufenden Verbesserung der Umweltleistung ergeben sich aus der Begriffsbestimmung der Umweltpolitik (Art. 2 Nr. 1) und ergänzen somit die Formulierung in Anhang II A.5.2. Anhang II B.1 legt außerdem besonderen Wert darauf, dass sich das Umweltmanagementsystem und die Umweltbetriebsprüfung an der tatsächlichen Umweltleistung orientieren. Sonstige Verpflichtungen zum Schutz der Umwelt können die nachhaltige Ressourcenverwendung, Abschwächung des und Anpassung an den Klimawandel sowie Schutz der biologischen Vielfalt und Ökosysteme umfassen. In der Umweltpolitik können auch Aussagen zu Umwelteigenschaften von Produkten integriert sein. Dies ist dann durch die Organisation zu belegen und die Umweltgutachterin/den Umweltgutachter zu überprüfen.	A B* C
■ dokumentiert und implementiert ist, aufrechterhalten wird ■ allen Personen mitgeteilt wird, die für die Organisation oder in deren Auftrag arbeiten	Die Umweltpolitik kann z. B. intern über Aushang, Verteilung, Unterweisung, Intranet etc. bekannt gemacht werden.	A B C
■ der Öffentlichkeit zugänglich ist	Die Öffentlichkeit kann z. B. mittels der Umwelterklärung oder über das Internet informiert werden. Die Umweltgutachterin/der Umweltgutachter sollte überprüfen, ob sich die Öffentlichkeit z. B. mittels einer gedruckten und/oder im Internet verfügbaren Umwelterklärung leicht informieren kann.	
*) Nur bei Bedarf. Umweltpolitik ist nicht regelmäßiger Prüfgegenstand einer Begutachtung nach Art. 18 Abs. 7		

Inhalte des Umweltprogramms

Prüfung, ob das Umweltprogramm folgendes enthält (Art. 2 Nr. 10 in Verbindung mit Anhang II A.6.2. und B.5):

- die Ziele stehen im Einklang mit der Umweltpolitik,
- sind messbar (soweit praktikabel) und deren Umsetzung wird überwacht, vermittelt und, soweit erforderlich, aktualisiert,
- die Verantwortlichkeiten für das Erreichen dieser Ziele sind für jede relevante Funktion und Ebene der Organisation festgelegt,
- konkrete Maßnahmen, Mittel und Zeitrahmen zum Erreichen dieser Ziele sind definiert.

Bei den Maßnahmen zur Verwirklichung von Zielsetzungen und Einzelzielen darf es sich nicht um Umweltziele handeln (Anhang II B.5).

Die Umweltzielsetzungen müssen sich unmittelbar aus der Umweltpolitik ableiten, einschließlich der Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltbelastungen.

Die Ziele sollen nach Möglichkeit quantifiziert werden und sind standortbezogen festzulegen.

Beim Festlegen und Bewerten ihrer Zielsetzungen muss die Organisation berücksichtigt haben (Anhang II A.6.2):

- ihre bedeutenden direkten und indirekten Umweltaspekte
- die rechtlichen Verpflichtungen und andere Anforderungen, zu denen sie sich verpflichtet hat (bindende Verpflichtungen)
- ihre Risiken und Chancen
- ihre technologischen Optionen, finanzielle, betriebliche und geschäftliche Anforderungen sowie die Standpunkte interessierter Kreise
- Bei der Entscheidung, welche Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Umweltleistung durchgeführt werden sollen, sollten die Organisationen die relevanten Elemente der branchenspezifischen Referenzdokumente gemäß Art. 46 der EMAS-Verordnung berücksichtigen, sofern für ihre Branche solche Dokumente vorliegen.

Die Umweltziele sind an der tatsächlichen betrieblichen Umweltleistung auszurichten (Anhang II B.5).

A
B
C**Inhalte des Umweltmanagementsystems**

Die Umweltgutachterin/der Umweltgutachter prüft, ob die Elemente des Umweltmanagementsystems (UMS) verwirklicht und voll funktionsfähig sind (Art. 18 Abs. 5 a und Abs. 6a, Anhang II Teil A und B¹):

- ¹ Zur Frage der Anerkennung von ISO-14001-Zertifikaten: DAU-Rundschreiben 1 von 2002 (Kurzlink t1p.de/dmx8)

Die Prüfung der aufgeführten Elemente auf Eignung und tatsächliche Umsetzung, Anwendung, Verknüpfung mit den anderen Systemelementen in der betrieblichen Praxis erfolgt durch Einsichtnahme in die Unterlagen und Besuch der Organisation (insbesondere Gespräche mit dem Personal).

A
B*
C

***)** Zur Aufrechterhaltung der Registrierung nach Art. 6 Abs. 2 müssen nur Teilbereiche des UMS untersucht werden (Art. 18 Abs. 7), mindestens Umweltbetriebsprüfung, Einhaltung der Rechtsvorschriften, Verbesserung der Umweltleistung und die aktualisierte Umwelterklärung. Darüber hinaus gehende Prüfungen je nach Bedarf.

Inhalte des Umweltmanagementsystems		A B C
Die Organisation hat bei der Planung ihres UMS berücksichtigt (Anhang II A.6.1.1): ■ Externe und interne Themen, insbesondere Umweltzustände, die durch die Organisation beeinflusst werden oder die Organisation beeinflussen können (Anhang II A.4.1) ■ Erfordernissen und Erwartungen interessierter Parteien und die daraus abgeleiteten bindenden Verpflichtungen (Anhang II A.4.2) ■ Risiken und Chancen (Anhang II A.6.1.1)	• Prüfung, ob die Organisation ein grundsätzliches Verständnis ihrer Situation und ihres Umfelds (intern und extern) in Bezug auf umweltrelevante sowie soziale, politische, kulturelle, gesetzliche, technologische und andere Themen besitzt und den Einfluss dieser Themen auf sie selbst und ihr Umweltmanagementsystem reflektiert. Beispiele siehe Anhang I Nr. 1. • Prüfung, ob die Organisation die für ihr UMS relevanten interessierte Parteien bestimmt hat. Zu den interessierten Parteien gehören Interne (z. B. Beschäftigte oder Dienstleister vor Ort) wie auch Externe (z. B. Behörden oder Kunden oder Zulieferer). Prüfung, ob aus den interessierten Parteien, die relevanten Erfordernisse und Erwartungen abgeleitet wurden und welche davon bindende Verpflichtungen sind. Bindende Verpflichtungen sind im UMS zu berücksichtigen. • Prüfung, ob die Organisation Risiken und Chancen ermittelt und dokumentiert hat. Risiken und Chancen können sich u. a. aus den internen und externen Kontextthemen, Erfordernissen und Erwartungen interessierter Parteien, bindenden Verpflichtungen und den Umweltaspekten ergeben.	
Die Organisation hat mögliche Notfallsituationen bestimmt (Anhang II A.6.1.1)	Die Organisation hat mögliche Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb systematisch untersucht und für die sich daraus ergebenden Notfallsituationen Vorsorgemaßnahmen definiert. Hinweise auf eine systematische Erfassung sind bspw.: Notfallpläne, Gefährdungsbeurteilungen und Risikoanalysen. Ggf. ergeben sich aus Rechtskataster, Genehmigungen oder weiteren Dokumenten verbindliche Verpflichtungen dazu.	
Die Organisation hat Maßnahmen geplant, für den Umgang mit ihren (Anhang II A.6.1.4): ■ bedeutenden Umweltaspekten ■ bindenden Verpflichtungen ■ Risiken und Chancen	Die Prüfung erfasst nicht nur die Identifikation der o. g. Themen, sondern folgerichtig auch die Adressierung dieser Themen. Dazu hat die Organisation Maßnahmen festzulegen, durchzuführen und deren Wirksamkeit zu dokumentieren (z. B. die Festlegung von Umweltzielen, die Einführung von Prozessen und Prozesskontrollen oder die Durchführung von Schulungen).	

Inhalte des Umweltmanagementsystems		
■ Verfahren zur Ermittlung und Bewertung von Umweltaspekten (Anhang I Nr. 4 und Anhang II A.6.1.2) ■ Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Bedeutung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang I Nr. 5.	Das Verfahren zur Ermittlung und Bewertung von Umweltaspekten inklusive der angewandten Kriterien ist zu prüfen. Die Kriterien müssen umfassend, nachvollziehbar, öffentlich zugänglich sein und den Rechtsvorschriften und weiteren bindenden Verpflichtungen Rechnung tragen. In der Regel werden die Kriterien in der Umwelterklärung genannt. Prüfung, ob bei der Ermittlung der Umweltaspekte auch der Lebensweg der Produkte und Dienstleistungen berücksichtigt ist. Der EMAS-II-Leitfaden für die Ermittlung von Umweltaspekten und die Bewertung ihrer Wesentlichkeit (Anhang III der Empfehlung der Kommission 2001/680/EG vom 7. September 2001, ABl. EG Nr. L 247 S. 1, 15) kann weiterhin als Hilfe genutzt werden.	A B C
Die Organisation muss den Nachweis erbringen, dass ■ alle geltenden rechtlichen Verpflichtungen und andere Anforderungen im Umweltbereich ermittelt wurden und die Auswirkungen auf die Organisation bekannt sind ■ für die Einhaltung der rechtlichen und sonstigen, auch selbst eingegangenen, Verpflichtungen im Umweltbereich einschließlich Genehmigungen und zulässiger Grenzwerte in Genehmigungen gesorgt ist und dies regelmäßig bewertet wird. Die Bewertungen müssen aufgezeichnet werden. ■ es Verfahren gibt, diesen Verpflichtungen dauerhaft nachzukommen (Anhang II A.6.1.3, B.4 und A.9.1.2)	Die Umweltgutachterin/der Umweltgutachter ist gemäß Art. 18 Abs. 2 a und b verpflichtet, die Einhaltung der EMAS-Verordnung und der geltenden gemeinschaftlichen, nationalen, regionalen und lokalen rechtlichen und sonstigen, auch selbst eingegangenen, Verpflichtungen im Umweltbereich zu prüfen. Dies schließt ein, dass sie/er die Umwelterklärung nicht validieren darf, wenn sie/er während der Begutachtung feststellt, dass die Organisation geltende rechtlichen und sonstigen, auch selbst eingegangenen, Verpflichtungen im Umweltbereich nicht einhält (Art. 25 Abs. 8). Verfahren müssen angemessen und wirksam sein. Auf besondere Merkmale kleiner Organisationen ist bei der Begutachtung des Managementsystems Rücksicht zu nehmen (Art. 26).	
■ Ist die Verfügbarkeit der benötigten Ressourcen für das UMS sichergestellt? (Anhang II A.7.1)	Personal und dessen Fähigkeiten, Infrastruktur, technische und finanzielle Mittel.	A B* C
■ Sind Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse festgelegt, dokumentiert und kommuniziert? (Anhang II A.5.3)	Z. B. Organigramm, Stellenbeschreibungen, Prozessbeschreibungen, Verfahrensanweisungen	
*) Zur Aufrechterhaltung der Registrierung nach Art. 6 Abs. 2 müssen nur Teilbereiche des UMS untersucht werden (Art. 18 Abs. 7), mindestens Umweltbetriebsprüfung, Einhaltung der Rechtsvorschriften, Verbesserung der Umwelleistung und die aktualisierte Umwelterklärung. Darüber hinaus gehende Prüfungen je nach Bedarf.		

Inhalte des Umweltmanagementsystems		
■ Demonstriert die oberste Leitung Führung und Verpflichtung in Bezug auf das UMS? (Anhang II A.5.1)	Die oberste Leitung kann Führung und Verpflichtung zeigen, indem sie den Anforderungen des Anhang II A.5.1 a) bis i) nachkommt. Insbesondere sollte ersichtlich werden, dass die Organisation ihre Umweltpolitik und Umweltziele mit der strategischen Ausrichtung und ihrem Kontext vereint sowie die Anforderungen des UMS in ihre Geschäftsprozesse integriert.	A B* C
■ Hat die oberste Leitung eine/n oder mehrere Beauftragte/n des Managements bestellt? (Anhang II B.2)	Sind deren/dessen Aufgaben und Zuständigkeiten eindeutig festgelegt? Wie werden interne Kommunikation und Berichterstattung zwischen der obersten Leitung und den Beauftragten sichergestellt? Wie ist die Funktion der/des Beauftragten in der Organisation kommuniziert?	
■ Kompetenzen der Personen, die unter Aufsicht der Organisation Tätigkeiten verrichten (Anhang II A.7.2)	Es muss sichergestellt sein, dass die Beschäftigten und Personen, die im Auftrag der Organisation arbeiten, ihren Aufgaben gewachsen sind. Ist Personal von Fremdfirmen mit einbezogen? Dokumentierte Information ist erforderlich, z. B. Schulungspläne, Schulungsnachweise, Unterweisungen, Fortbildungen usw.	
■ Bewusstsein des Personals und von Personen, die für die Organisation arbeiten	Die Beschäftigten sollten ihre Tätigkeiten in das UMS einordnen können, ihre Aufgaben und den Bezug zu den bedeutenden Umweltaspekten und damit verbundenen Umweltauswirkungen kennen. Sie sollten sich bewusst darüber sein, dass sie selbst zur fortlaufenden Verbesserung der Umweltleistung beitragen können und welche Folgen ein Abweichen von den festgelegten Abläufen und Anforderungen haben kann.	
■ Beschäftigte sind in den Prozess der fortlaufenden Verbesserung einzubeziehen, z. B. bei der Umweltprüfung, der Gestaltung des UMS, in Gremien, Arbeitsgruppen, durch Vorschlagswesen sowie bei der Erstellung der Umwelterklärung (Anhang II B.6 (1) bis (4))	Die Leitung der Organisation sollte sich bewusst darüber sein, dass die Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Vorbedingung für die Verbesserung der Umweltleistung und der erfolgreichen Umsetzung des Managementsystems ist (Anhang II B.6 (1)). Beteiligung bedeutet sowohl direkte Einbeziehung in das UMS als auch das Bereitstellen von Informationen über das UMS und die Umweltleistung (Anhang II B.6 (1)). Die Beteiligung sollte auf allen Ebenen vorgesehen werden. Dazu gehören auch die Vertreter/innen von Beschäftigten (Anhang II B.6 (4))	

Inhalte des Umweltmanagementsystems

■ Verfahren zur internen und externen Kommunikation (Anhang II A.7.4. und II B.7.) ■ Nachweis, dass die Organisation mit der Öffentlichkeit und interessierten Parteien im offenen Dialog steht, um deren Belange zu erfahren	Bei der Festlegung interner und externer Kommunikationsverfahren bezieht die Organisation ihre bindenden Verpflichtungen ein und weist nach, dass sie mit ihren interessierten Parteien in einem offenen Dialog steht. Sie legt fest, worüber, wann, mit wem und wie kommuniziert wird und geht auf relevante Äußerungen interessierter Parteien ein. Hinreichende Transparenz über Art und Ausmaß der Nutzung der Umwelt und der Erfüllung der dafür bestehenden Anforderungen muss sichergestellt werden (dies soll sich auch in der Umwelterklärung niederschlagen). Interne Kommunikation bezieht sich auf die Kommunikation zwischen den Ebenen und Funktionsbereichen sowie Personen, die unter Aufsicht der Organisation Tätigkeiten verrichten (z. B. Fremdfirmen) und umfasst auch den Informationsrückfluss von der Leitung an die Beschäftigten. Externe Kommunikation umfasst die Verbreitung der Umwelterklärung und darüber hinaus gehende Kommunikation (z. B. die Reaktion auf Beschwerden interessierter Parteien). Weitere Kommunikationsstrategien und -formen (z. B. Nachhaltigkeitsbericht) sind auf Konsistenz zu EMAS-Inhalten zu überprüfen.	A B* C
■ Dokumentation des Umweltmanagementsystems einschließlich der erforderlichen dokumentierten Information (Anhang II A.7.5.1 und 7.5.2)	Bei kleinen Unternehmen sind deren Besonderheiten zu berücksichtigen, z. B. kurze Kommunikationswege und begrenzte Dokumentation der Verfahren (Art. 26). Der EMAS-II-Leitfaden für Umweltgutachter/innen bei der Überprüfung von kleinen und mittleren Unternehmen (Anhang IV der Empfehlung der Kommission 2001/680/EG vom 7. September 2001, ABl. EG Nr. L 247 S.1, 21) kann weiterhin als Hilfestellung genutzt werden.	
■ Verfahren zur Dokumentenlenkung und zur Dokumentenänderung (Anhang II A.7.5.3)	Wer darf genehmigen, bewerten, aktualisieren? Sind Änderungen und der aktuelle Status erkennbar? Sind Dokumente vor Ort verfügbar? Sind externe Dokumente gekennzeichnet? Sind veraltete Dokumente als solche erkennbar?	

Inhalte des Umweltmanagementsystems		
■ Es muss ein Verfahren geben, die erforderliche dokumentierte Information zu lenken (Anhang II A.7.5.3)	Zu prüfen ist z. B.: Wie wird die dokumentierte Information aufbewahrt und gesichert? Sind (und bleiben) sie auffindbar und lesbar? Gibt es Regelungen über Aufbewahrungszeiten und die Vernichtung?	A B* C
	Bei der Umsetzung ist Anhang I Nr. 8 zu berücksichtigen. Steuerung kann Verfahren und technische Maßnahmen umfassen. Steuerung kann einer Hierarchie folgend (z. B. Beseitigung, Substitution, administrativ) verwirklicht und einzeln oder in Kombination genutzt werden. Die Organisation muss sicherstellen, dass ausgegliederte Prozesse gesteuert oder beeinflusst werden und festlegen, wie diese Steuerung stattfindet (z. B. Fremdfirmenkoordination). Geplante Änderungen der Abläufe sind zu überwachen. Folgen unbeabsichtigter Änderungen sind vorab zu beurteilen. Es muss geprüft werden, in welchem Umfang Umweltaspekte bei der Produktentwicklung, einschließlich der Betrachtung des Lebenswegs, eine Rolle spielen. Dies umfasst insbesondere Schadstoffemissionen, Design for Recycling, Energieeffizienz und Obsoleszenz. Es muss geprüft werden, in welchem Umfang Umweltaspekte bei Beschaffungstätigkeiten, einschließlich der Betrachtung des Lebenswegs, eine Rolle spielen. Dabei ist die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, von Anlagegütern und von Dienstleistungen zu prüfen. Für die Beschaffung kann die Kenntnis bestimmter Rechtsvorschriften, z. B. von REACH und RoHS wichtig sein. Es empfiehlt sich ein systematisches und abgestimmtes Vorgehen zur Betrachtung des Lebenswegs. Beschaffung und Produktentwicklung sollten in diesem Punkt zusammenarbeiten.	
*) Zur Aufrechterhaltung der Registrierung nach Art. 6 Abs. 2 müssen nur Teilbereiche des UMS untersucht werden (Art. 18 Abs. 7), mindestens die Umweltbetriebsprüfung, Einhaltung der Rechtsvorschriften, Verbesserung der Umweltleistung und aktualisierte Umwelterklärung. Darüber hinaus gehende Prüfungen je nach Bedarf.		

Inhalte des Umweltmanagementsystems

■ Es müssen Verfahren zum Umgang mit möglichen Notfall- und Gefahrensituationen etabliert werden (Anhang II A.8.2) ■ Maßnahmen zur Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr planen und in einer Notfallsituationen mit angemessenen Maßnahmen reagieren ■ Gefahrenabwehrmaßnahmen müssen regelmäßig überprüft und ggf. überarbeitet werden ■ wenn möglich, müssen die Gefahrenabwehrmaßnahmen regelmäßig erprobt werden ■ relevante Informationen und Schulung zur Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr den relevanten interessierten Kreisen zur Verfügung stellen	Es sollte geprüft werden, ob es in der Vergangenheit Unfälle oder Beinaheunfälle gegeben hat und wie darauf reagiert wurde. Folgende Rechtsbereiche können auch hiervon betroffen sein: Arbeitsschutzrecht, Sozialrecht, Störfallrecht, Strahlenschutzrecht, Brand- und Katastrophenschutzrecht. Interessierte Parteien, denen relevante Informationen und Schulung zur Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr zur Verfügung gestellt werden sollten, schließen insbesondere Beschäftigte, im Auftrag der Organisation tätige Personen (z. B. Fremdfirmen) oder Kundinnen/Kunden ein. Relevante Informationen können bspw. Handlungsanleitungen, Fluchtpläne, Bedienungs- oder Entsorgungsanleitungen sein.	A B* C
■ Die Organisation muss Prozesse einrichten, um ihre Umweltleistung zu überwachen, zu messen und zu analysieren. (Anhang II A.9.1.1) ■ Die Organisation muss ihre Umweltleistung und die Wirksamkeit ihres Umweltmanagementsystems bewerten. ■ Organisationen sollten die branchenspezifischen Referenzdokumente (sofern für ihre Branche vorhanden) auf zwei verschiedenen Stufen berücksichtigen: 1. bei der Entwicklung und Anwendung ihres eigenen Umweltmanagementsystems auf der Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung 2. bei der Erstellung der Umwelterklärung (Art. 4 Abs. 1 d und Art. 4 Abs. 4). Wann immer eine Organisation ihre Umweltleistung überprüft und fortlaufende Verbesserungen plant, konsultiert sie das branchenspezifische Referenzdokument (sofern vorhanden) zu bestimmten Themen, um Anregungen für die thematischen Fragen zu finden, die in einem schrittweisen Ansatz als Nächstes geregelt werden sollten.	Hat die Organisation ein Messkonzept erstellt? Hat die Organisation somit bestimmt: • was überwacht und gemessen werden muss? • welche Methoden zur Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung angewendet werden? • wann Überwachungen und Messungen durchzuführen sind? • wann die Ergebnisse der Überwachung und Messung zu analysieren und zu bewerten sind? • Welche Bewertungskriterien für die Umweltleistung herangezogen werden, inkl. Leistungskennzahlen? • wie und an wen die relevanten Informationen aus der Leistungsbewertung kommuniziert werden? Hierzu sollte die dokumentierte Information gehören, um die Leistung beobachten zu können (inkl. der Verfolgung der Kernindikatoren), um die Arbeitsabläufe angemessen überwachen zu können und den Status der Zielerreichung im Blick zu behalten. Sofern für ihre Branche branchenspezifische Referenzdokumente gemäß Artikel 46 der ► Fortsetzung	A B C

Inhalte des Umweltmanagementsystems

	EMAS-Verordnung vorliegen, sollten die Organisationen die relevanten Elemente daraus anwenden. Diese Elemente sind anzuwenden, wenn die Umweltzielsetzungen und -einzelziele der Organisation im Einklang mit den in der Umweltprüfung ermittelten relevanten Umweltaspekten festgelegt und überprüft werden. Das Erreichen der ermittelten Leistungsrichtwerte ist jedoch nicht zwingend, denn EMAS überlässt die Kosten-Nutzen-Bewertung der Realisierbarkeit der Richtwerte und bewährten Praktiken den Organisationen selbst.	
■ Geräte für Messungen und Überwachungen müssen kalibriert bzw. nachweislich überprüft sein und instandgehalten werden. Dies muss aufgezeichnet werden.	In der Regel ist Energie in allen Fällen ein wesentlicher Umweltaspekt. Insbesondere bei einer kombinierten Zertifizierung nach ISO 50001, ist auf die notwendige Verbesserung der Energieeffizienz zu achten.	A B C
■ Verfahren zur regelmäßigen Auditierung des UMS, einschließlich der Information des Managements (Anhang II A.9.2)	Das Thema Audit wird im gesonderten Abschnitt „Umweltbetriebsprüfung“ dargestellt.	
■ Es muss ein Verfahren zum Umgang mit Nichtkonformität geben sowie zum Ergreifen von Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen (Anhang II A.10.2)	Zu prüfen ist u. a.: • Wie werden Fehler und Abweichungen erkannt? Welche direkten Maßnahmen sind vorgesehen? Gibt es eine Ursachenanalyse? • Welche Maßnahmen werden ergriffen, damit Fehler nicht wieder auftreten? • Werden Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen aufgezeichnet? Wird die Wirksamkeit solcher Maßnahmen überprüft? • Werden ggf. Änderungen in der Dokumentation des UMS vorgenommen?	A B* C
*) Zur Aufrechterhaltung der Registrierung nach Art. 6 Abs. 2 müssen nur Teilbereiche des UMS untersucht werden (Art. 18 Abs. 7), mindestens Umweltbetriebsprüfung, Einhaltung der Rechtsvorschriften, Verbesserung der Umweltleistung und die aktualisierte Umwelterklärung. Darüber hinaus gehende Prüfungen je nach Bedarf.		

Inhalte des Umweltmanagementsystems

■ Das oberste Führungsgremium muss regelmäßig eine Managementbewertung zur Angemessenheit und Wirksamkeit des UMS durchführen (Anhang II A.9.3). Dabei muss über Verbesserungspotenziale und Anpassungsbedarf des UMS, der Umweltpolitik und der Zielsetzungen entschieden und, falls notwendig, Möglichkeiten zur besseren Integration des UMS in andere Geschäftsprozesse behandelt werden ■ die Managementbewertung muss aufgezeichnet und aufbewahrt werden	Zu achten ist u. a. darauf, dass Ergebnisse der Umweltbetriebsprüfungen (interner Audits) berücksichtigt wurden, die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen sowie Äußerungen interessierter Parteien (z. B. auch Beschwerden). Als weiterer Input müssen Veränderungen im Kontext der Organisation, bei den Erfordernissen und Erwartungen interessierter Parteien, bei den bedeutenden Umweltrisiken sowie Chancen einfließen. Darüber hinaus sind Umweltleistungsdaten, Stand der Zielerreichung, Status von Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen, Angemessenheit von Ressourcen, Maßnahmen früherer Managementbewertungen und Möglichkeiten zur fortlaufenden Verbesserung zu berücksichtigen. Die Managementbewertung wird in anderen Normen auch als „Management Review“ bezeichnet.
■ Das oberste Führungsgremium muss Möglichkeiten zur fortlaufenden Verbesserung bestimmen, dokumentieren und entsprechende Maßnahmen ergreifen.	Verbesserungspotenziale können sich u. a. aus der Leistungsbewertung (Anhang II A.9.1), Umweltbetriebsprüfungen (Anhang III i.V.m. Anhang II A.9.2.1) oder Managementbewertung (Anhang II A.9.3) ergeben. Maßnahmen beinhalten konkrete Bereitstellung von Ressourcen, Maßnahmen- und Zeitpläne. Die Führungsentscheidungen zum UMS müssen dokumentiert sein, d. h. die „Handschrift“ der obersten Leitung muss erkennbar sein.

*) Zur Aufrechterhaltung der Registrierung nach Art. 6 Abs. 2 müssen nur Teilbereiche des UMS untersucht werden (Art. 18 Abs. 7), mindestens Umweltbetriebsprüfung, Einhaltung der Rechtsvorschriften, Verbesserung der Umweltleistung und die aktualisierte Umwelterklärung. Darüber hinaus gehende Prüfungen je nach Bedarf.

Inhalte der Umweltbetriebsprüfung		
Im Rahmen der ersten Begutachtung prüft die Umweltgutachterin/der Umweltgutachter insbesondere, ob: ■ ein Umweltbetriebsprüfungsprogramm gemäß Art. 9 und Anhang III besteht ■ die Planung dafür abgeschlossen ist ■ die Umweltbetriebsprüfung bereits angelaufen ist, so dass zumindest die bedeutendsten Umweltauswirkungen erfasst sind ■ die Umweltbetriebsprüfung angemessen ist und ■ die Ergebnisse zuverlässig sind	Die Umweltbetriebsprüfung beinhaltet u. a. das interne Audit nach ISO 14001. Das von der Organisation erstellte Programm muss gewährleisten, dass alle Tätigkeiten und Standorte der Organisation innerhalb von drei Jahren (ggf. vier Jahren) einer internen Umweltbetriebsprüfung unterzogen werden. Bezüglich der Standorte sind der Geltungsbereich der EMAS-Registrierung sowie ggf. dessen Definition aufgrund weiterer Rechtsnormen (z. B. SpaEfV, EDL-G) zu beachten. Zielsetzungen, Umfang und Häufigkeiten der Prüfung müssen festgelegt werden (Anhang III 1.). Dabei sind mindestens jährliche Umweltbetriebsprüfungen so vorzusehen, dass die bedeutenden Umweltaspekte unter Kontrolle sind. Die Umstellung auf die Anforderungen der Änderungsverordnung VO (EU) 2017/1505 erfolgt durch eine aktualisierte Umweltprüfung oder im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung. Die Betriebsprüferinnen und -prüfer müssen qualifiziert und ausreichend unabhängig sein. Für die erste Registrierung braucht die Umweltbetriebsprüfung noch nicht abgeschlossen zu sein. Die Vorbereitung sowie die Art der Durchführung und der Nachbereitung der Umweltbetriebsprüfung bleiben hiervon unberührt. Es können Stichproben durchgeführt werden.	A
Im Rahmen der Begutachtung zur Verlängerung oder Aufrechterhaltung der Registrierung erfolgt eine Prüfung des Umweltbetriebsprüfungsprogramms, der Tätigkeiten und der Berichterstattung: ■ schriftliche(r) Bericht(e) liegen vor ■ ein geeigneter Aktionsplan wurde erstellt und umgesetzt ■ Mechanismen wurden geschaffen, die Ergebnisse der Umweltbetriebsprüfung in der Folge zu berücksichtigen ■ die Umweltbetriebsprüfung ist angemessen und die Ergebnisse sind zuverlässig	Die Umweltbetriebsprüfung muss die Beurteilung der notwendigen Daten zur Bewertung der Umweltleistung umfassen. Komplexe Tätigkeiten mit bedeutenden Umweltauswirkungen müssen häufiger geprüft werden. Die Umweltbetriebsprüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der geltenden rechtlichen und sonstigen, auch selbst eingegangenen, Verpflichtungen im Umweltbereich.	B C
■ Mindestens ein Prüfungszyklus des Umweltbetriebsprüfungsprogramms wurde abgeschlossen		C

Inhalte der Umweltbetriebsprüfung

Prüfung, ob die Durchführung der Umweltbetriebsprüfung den Vorgaben des Anhang III 2. genügt und neben Gesprächen mit dem Personal folgendes geprüft wurde: ■ Betriebsbedingungen und Ausrüstung ■ Dokumentierte Information ■ schriftliche Verfahren und andere einschlägige Unterlagen ■ Einhaltung geltender Normen und Vorschriften ■ Erreichung der gesetzten Umweltzielsetzungen und -einzelziele ■ ob das UMS wirksam und angemessen ist	Zur Umweltbetriebsprüfung gehören gemäß Anhang III 2. insbesondere folgende Schritte: • Verständnis des Managementsystems • Beurteilung der Stärken und Schwächen des Managementsystems • Erfassung relevanter Nachweise • Bewertung der Ergebnisse der Umweltbetriebsprüfung • Formulierung von Schlussfolgerungen • Berichterstattung über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Umweltbetriebsprüfung	B C
■ Prüfung, ob die Berichterstattung der Umweltbetriebsprüfung den Vorgaben des Anhang III 3. genügt und ob die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Organisationsleitung mitgeteilt wurde	Ziel des Berichtes über die Umweltbetriebsprüfung ist es (vgl. Anhang III 3.): • den Umfang der Umweltbetriebsprüfung zu dokumentieren • die Organisationsleitung über den Grad der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik der Organisation und über Fortschritte im Bereich des Umweltschutzes zu unterrichten • die Organisationsleitung über den Grad der Einhaltung von rechtlichen und sonstigen, auch selbst eingegangenen, Verpflichtungen im Umweltbereich sowie über die Maßnahmen zu unterrichten, mit denen der Nachweis für die Einhaltung erbracht werden kann • die Organisationsleitung über die Wirksamkeit und Zuverlässigkeit der Regelungen für die Überwachung und Minderung der Umweltauswirkungen der Organisation zu unterrichten • gegebenenfalls die Notwendigkeit von Korrekturmaßnahmen zu belegen.	

Inhalte der Managementbewertung	
Prüfung, ob die oberste Leitung zeitliche Abstände für die Managementbewertung festgelegt hat. Managementbewertung (Anhang II A.9.3): Die oberste Leitung muss das Umweltmanagementsystem der Organisation in geplanten Abständen bewerten, um dessen fortdauernde Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Die Managementbewertung muss folgende Aspekte berücksichtigen: ■ den Status von Maßnahmen vorheriger Managementbewertungen ■ Veränderungen bei: • externen und internen Themen, die das Umweltmanagementsystem betreffen • den Erfordernissen und Erwartungen interessierter Parteien, einschließlich bindender Verpflichtungen • bedeutenden Umweltaspekten • Risiken und Chancen ■ den erreichten Erfüllungsgrad der Umweltziele ■ Informationen über die Umweltleistung der Organisation, einschließlich Entwicklungen bei: • Nichtkonformitäten und Korrekturmaßnahmen • Ergebnissen von Überwachungen und Messungen • Erfüllung ihrer bindenden Verpflichtungen • Auditergebnissen ■ Angemessenheit von Ressourcen ■ relevante Äußerungen interessierter Parteien, einschließlich Beschwerden ■ Möglichkeiten zur fortlaufenden Verbesserung. Die Ergebnisse der Managementbewertung müssen enthalten: ■ Schlussfolgerungen zur fortdauernden Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems ■ Entscheidungen zu Möglichkeiten der fortlaufenden Verbesserung ► Fortsetzung	A B* C Die Managementbewertung muss in geplanten Abständen durchgeführt werden, mindestens aber vor der ersten Registrierung sowie zur Verlängerung der Registrierung nach 3 bzw. 4 Jahren zur Verfügung stehen (Art. 18 Abs. 5 c und 6 c). In aller Regel wird die Bewertung jährlich durchgeführt. Die dokumentierte Information der Managementbewertungen muss vorhanden sein. Insbesondere in Bezug auf Änderungen der Umweltpolitik, der Zielsetzungen und Einzelziele, der Ressourcen und anderer Elemente des Umweltmanagementsystems. Die Ergebnisse der Managementbewertung müssen dokumentiert werden, d. h. die „Handschrift“ der obersten Leitung muss erkennbar sein.
*) Eine jährliche Bewertung ist zu empfehlen. Wobei nicht immer alle Elemente des Managementsystems gleichzeitig bewertet werden müssen.	

Inhalte der Managementbewertung

- Entscheidungen zu jeglichem Änderungsbedarf am Umweltmanagementsystem, einschließlich Ressourcen
- Maßnahmen bei Nichterreichen der Umweltziele, sofern erforderlich
- Möglichkeiten, die Integration des Umweltmanagementsystems mit anderen Geschäftsprozessen zu verbessern, falls benötigt
- jegliche Folgerungen für die strategische Ausrichtung der Organisation.

A
B*
C

*) Eine jährliche Bewertung ist zu empfehlen. Wobei nicht immer alle Elemente des Managementsystems gleichzeitig bewertet werden müssen.

Inhalte der Umwelterklärung

Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und Richtigkeit der Daten und Informationen in der Umwelterklärung prüfen (Art. 18 Abs. 2 d).

Soweit Verweise auf Anhang IV erfolgen, beziehen sich diese auf den Entwurf (Kurzlink t1p.de/o3je).

Dabei müssen die Anforderungen des Anhangs IV an die Inhalte der Umwelterklärung sowie an die Kernindikatoren erfüllt sein.

Die Umweltinformationen sind klar und zusammenhängend zu präsentieren und sollen in elektronischer Form vorgelegt werden. Sie sollten leicht auffindbar sowie gut zugänglich sein.

A
C

Prüfung, ob die Umwelterklärung folgende Informationen enthält (Anhang IV B. a–h):

- klare Beschreibung der Organisation (ggf. Beziehung zu Mutterorganisation) und Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, einschließlich einer Liste der in diese Registrierung einbezogenen Standorte
- Umweltpolitik
- kurze Beschreibung des UMS
- Beschreibung aller bedeutenden direkten und indirekten Umweltaspekte sowie deren Auswirkungen
- Umweltzielsetzungen und Einzelziele
- Beschreibung der durchgeführten und geplanten Maßnahmen zur fortlaufenden Verbesserung der Umweltleistung, zur Erreichung der Ziele und Einzelziele und zur Gewährleistung der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen im Umweltbereich

Der zu EMAS II erstellte Leitfaden zur Umwelterklärung (Anhang I der Empfehlung der Kommission 2001/680/EG vom 7. September 2001, ABl. EG Nr. L 247 S. 1, 3) kann weiterhin als Ideengeber herangezogen werden. Dabei muss aber beachtet werden, dass er nicht alle Anforderungen der EMAS III beinhaltet.

Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter, die Organisationen mit mehreren Standorten nach einem Stichproben-/Begutachtungsplan begutachten wollen, müssen die Anforderungen gemäß den Abschnitten 2.4.3, 2.4.4 und 2.4.5 des EMAS-Nutzerhandbuchs (Beschluss (EU) 2017/2285 der Kommission, Abl. L328/38) einhalten.

Da im Rahmen von EMAS eine lokale Rechenschaftspflicht angestrebt wird, müssen die Organisationen dafür sorgen, dass die bedeutenden Umweltauswirkungen eines jeden Standorts eindeutig beschrieben und in der Gesamt-Umwelterklärung erfasst sind.

Beispiele für Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen im Umweltbereich können sein:

► Fortsetzung

Inhalte der Umwelterklärung		
■ Daten über die Umweltleistung, gemessen an den Zielen und bezogen auf die bedeutenden Umweltauswirkungen. Sie beziehen sich auf die Kernindikatoren und andere einschlägige Indikatoren für die Umweltleistung ■ Verweis auf die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen, die die Organisation berücksichtigen muss, um die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen im Umweltbereich zu gewährleisten, und eine Erklärung Aussage hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften	Managementsystem, externe Überwachungen, Investitionen, sonstige technische und organisatorische Maßnahmen. Beispiele zur fortlaufenden Verbesserung der Umweltleistung finden sich in den branchenspezifischen Referenzdokumenten gemäß Art. 46. Sofern diese verfügbar sind, sind diese zu berücksichtigen. Beispiele hierfür können sein: Genehmigungen nach Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Abfallrecht, Baurecht, Störfallrecht oder Planfeststellungsrecht. Zur Darlegung der Einhaltung der Rechtsvorschriften ist eine Gegenüberstellung der gemessenen Werte mit den rechtlichen Vorgaben (Grenzwerte) sinnvoll.	A C
Prüfung, ob die Vorgaben des Anhang IV C. hinsichtlich der verwendeten Kernindikatoren eingehalten werden. Insbesondere sind die Kernindikatoren dahingehend zu prüfen, ob sie ■ die Umweltleistung der Organisation unverfälscht darstellen ■ leicht verständlich und eindeutig sind ■ einen Vergleich von Jahr zu Jahr ermöglichen, damit beurteilt werden kann, ob sich die Umweltleistung der Organisation verbessert hat ■ gegebenenfalls einen Vergleich zwischen verschiedenen branchenbezogenen, nationalen oder regionalen Referenzwerten (Benchmarks) ermöglichen ■ gegebenenfalls einen Vergleich mit Rechtsvorschriften ermöglichen. Um dies zu unterstützen, definiert die Organisation kurz den Anwendungsbereich (einschließlich der Organisations- und Materialflussgrenzen, der Anwendbarkeit und des Berechnungsverfahrens), der von jedem einzelnen Indikator erfasst wird. Jede Organisation erstattet zudem alljährlich Bericht über ihre Leistung in Bezug auf die bedeutenden direkten und indirekten Umweltaspekte und -auswirkungen, die sich auf ihre Kerntätigkeiten beziehen, messbar und nachprüfbar sind und nicht bereits durch die Kernindikatoren abgedeckt sind.	Der zu EMAS II erstellte Leitfaden für die Auswahl und Verwendung von Umweltleistungskennzahlen (Anhang I der Empfehlung der Kommission 2003/532/EG vom 10. Juli 2003, ABl. EU Nr. L 184 S. 19) kann weiterhin herangezogen werden. Auf die Darstellung der sechs Kernindikatoren (Energie, Material, Wasser, Abfall, biologische Vielfalt und Emissionen) ist obligatorisch und bei der Validierung der Umwelterklärung besonders zu achten. Die in der Umwelterklärung zu berichtenden Indikatoren sollen auf die bedeutenden Umweltaspekte einer Organisation abstellen. Die Kernindikatoren und anderen spezifischen Leistungsindikatoren beziehen sich auch explizit auf die indirekten Umweltaspekte einer Organisation. Um die Transparenz und Aussagekraft zu erhöhen, ist der Anwendungsbereich der Indikatoren kurz zu beschreiben. Für den Fall, dass eine Organisation diese Indikatoren nicht verwendet, ist eine stichhaltige Begründung erforderlich. Die Kennzahlen sind in EMAS bewusst so allgemein gehalten, dass es jeder Organisation möglich sein sollte, sie angemessen anzugeben. Damit sollen künftig bessere Leistungsdaten von EMAS-Organisationen vorliegen. Organisationen sollten darüber hinaus gehalten werden, weitere für sie spezifische und aussagekräftige Umweltleistungskennzahlen anzugeben. ► Fortsetzung	

Inhalte der Umwelterklärung

Diese sollten über Zeitreihenvergleiche eine Beurteilung der Entwicklung möglich machen.

Stehen für die Berichterstattung über bedeutende direkte oder indirekte Umweltaspekte keine quantitativen Daten zur Verfügung, so berichtet die Organisation gemäß Anhang IV C Nr. 4 über ihre Leistung anhand qualitativer Daten.

Bei der Wahl der für die Berichterstattung über ihre Umweltleistung gemäß Anhang IV C Nr. 3 zu verwendenden Indikatoren sollten die Organisationen die einschlägigen branchenspezifischen Kennzahlen berücksichtigen. Diese sind in den branchenspezifischen Referenzdokumenten gemäß Artikel 46 der Verordnung beschrieben. Die Anforderungen gemäß Anhang IV C Nr. 1 sind zu berücksichtigen.

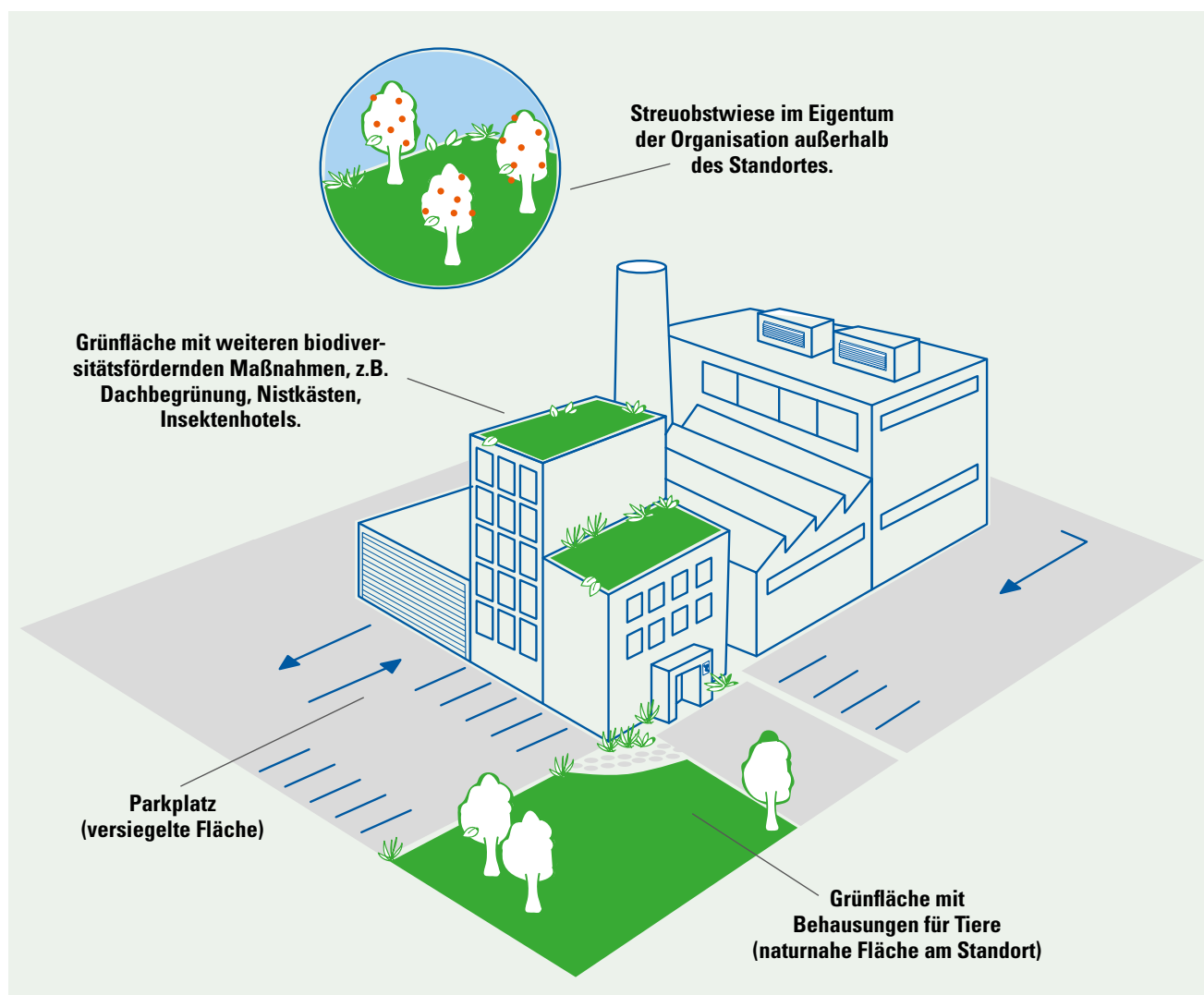
A
C

Bild: Beispiel für die Zuordnung von Flächen für den Kernindikator „Flächennutzung in Bezug auf die biologische Vielfalt“ (Quelle UGA/UBA – Kurzlink zur EMAS Novelle t1p.de/p9a2)

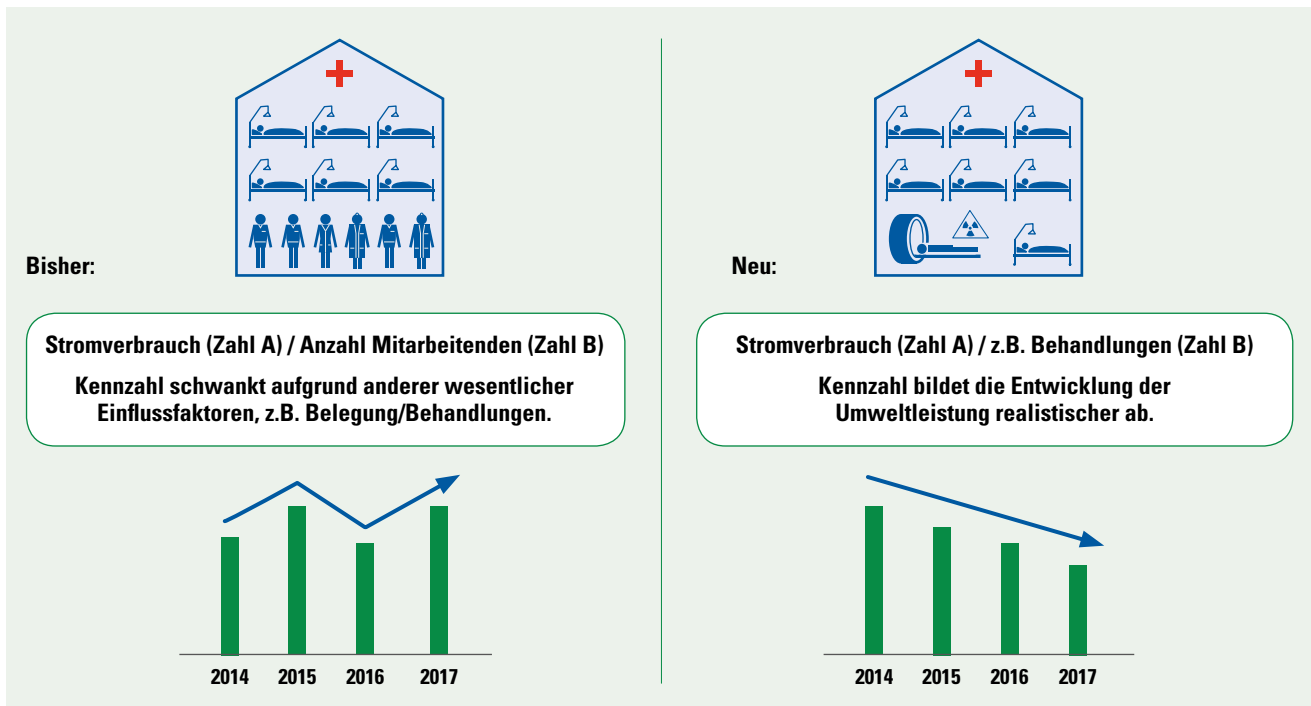


Bild: Auswahl der Bezugsgröße am Beispiel Krankenhaus (Quelle UGA/UBA – Kurzlink zur EMAS Novelle t1p.de/p9a2)

Inhalte der Umwelterklärung

Wenn es die Organisation betreffende branchenspezifische Referenzdokumente der EU-Kommission gibt, müssen diese berücksichtigt werden (Art. 4 Abs. 1 d, Art. 18 Abs. 5 d und Abs. 6 d).

Die EU-Kommission hat im Dezember 2011 in einer Mitteilung (2011/C 358/02) eine Prioritätenliste zu den branchenspezifischen Referenzdokumenten veröffentlicht. Folgende Sektoren werden betrachtet:

- Groß- und Einzelhandel
- Tourismus
- Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung
- Bauindustrie
- Öffentliche Verwaltung
- Landwirtschaft — pflanzliche und tierische Erzeugung
- Herstellung elektronischer und elektrischer Geräte
- Pkw-Herstellung
- Herstellung von Metallerzeugnissen mit Ausnahme von Maschinen und Geräten
- Abfallbewirtschaftung
- Telekommunikation

Eine Übersicht über bereits veröffentlichte Referenzdokumente bietet das EMAS-Helpdesk der EU-Kommission: Kurzlink t1p.de/whle

A
C

Inhalte der Umwelterklärung		
Wenn die Umwelterklärung mehrere Standorte einer Organisation umfasst, prüfen, ob die bedeutenden Umweltauswirkungen eines jeden Standorts eindeutig beschrieben sind (Gesamt-Umwelterklärung im Sinne des Anhang IV D.).	Die Umweltgutachterin/der Umweltgutachter hat gemäß Anhang Art. 25 Abs. 2 zu gewährleisten, dass die Bereiche der Organisation eindeutig beschrieben sind, die Gegenstand der Begutachtung und Validierung sind. Aus der Umwelterklärung muss klar hervorgehen auf welche Standorte der Organisation sie sich bezieht. Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter, die Organisationen mit mehreren Standorten nach einem Stichproben-/Begutachtungsplan begutachten wollen, müssen die Anforderungen gemäß den Abschnitten 2.4.3, 2.4.4 und 2.4.5 des EMAS-Nutzerhandbuchs (Beschluss (EU) 2017/2285 der Kommission, Abl. L328/38) einhalten.	A C
Prüfung, wie die Umwelterklärung öffentlich zugänglich gemacht wird (Anhang IV E.).	Die Organisation muss der Umweltgutachterin/dem Umweltgutachter nachweisen, dass jede Person, die an der Umweltleistung der Organisation interessiert ist, problemlosen und freien Zugang zu den gemäß den Abschnitten B und C des Anhangs IV vorgeschriebenen Informationen erhalten kann. Sie sollten dazu angehalten werden, die Umwelterklärung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und den entsprechenden Datenbanken der Register sowie der Sammlung unter www.emas.de zur Verfügung zu stellen.	
Bestätigung hinsichtlich der Anforderungen des Art. 25 Abs. 8 sowie Name und Akkreditierungs- oder Zulassungsnummer der Umweltgutachterin/des Umweltgutachters und Datum der Validierung. Ersatzweise kann die von der Umweltgutachterin/vom Umweltgutachter unterzeichnete Erklärung gemäß Anhang VII verwendet werden.	Aus dem Prüfvermerk muss hervorgehen, auf Basis welcher Fassung der EMAS-Verordnung die Umwelterklärung validiert wurde, d. h. • EMAS-VO in der bis 17.09.2017 geltenden Fassung • EMAS-VO in der ab 18.09.2017 geltenden Fassung mit geänderten Anhängen I-III • EMAS-VO in der ab Inkrafttreten der Änderungen des Anhang IV geltenden Fassung	

Inhalte der aktualisierten Umwelterklärung	
Die Umweltgutachterin/der Umweltgutachter prüft, ob die aktualisierte Umwelterklärung mindestens die Elemente enthält und die Mindestanforderungen, die unter den Buchstaben e) bis h) Anhang IV B. genannt sind, erfüllt.	
Die Umweltgutachterin/der Umweltgutachter prüft, ob wesentliche Änderungen im Sinne des Art. 8 bei der Aktualisierung berücksichtigt wurden.	Die Umweltgutachterin/der Umweltgutachter prüft die Aktualisierungen insbesondere auch vor dem Hintergrund der erfolgten Umweltbetriebsprüfungen und der sich daraus ergebenden Maßnahmen. Wesentliche Änderungen des UMS müssen sich auch in der aktualisierten Umwelterklärung wiederfinden. Organisationen sollten darauf hingewiesen werden, welche Schritte bezüglich wesentlicher Änderungen erforderlich sind (Art. 8). Die in Art. 8 Abs. 3 genannte Frist von 6 Monaten für die Begutachtung und Validierung der wesentlichen Änderungen ist verbindlich. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die in Art. 8 Abs. 3 genannte Frist für die erforderliche Begutachtung und Validierung besonders bei KMU nicht zu unnötigen Belastungen führt (im Sinne des Art. 26). Es sollte versucht werden, die Änderungen zeitlich so abzuschließen, dass ihre Begutachtung im Rahmen der turnusmäßigen Besuche stattfinden kann.
Wenn es die Organisation betreffende branchenspezifische Referenzdokumente der EU-Kommission gibt, müssen diese berücksichtigt werden (Art. 18 Abs. 7 c).	Die veröffentlichten Referenzdokumente sind auf der EU Webseite (Kurzlink t1p.de/whle) und www.emas.de zu finden oder von der UGA-Geschäftsstelle zu bekommen.
Die/Der Umweltgutachter/in bestätigt, dass die Umwelterklärung die Anforderung erfüllt, wenn sie/er überzeugt ist, dass die Informationen und Daten zuverlässig und korrekt sind und den EMAS-Vorschriften entsprechen und wenn keine Nachweise für die Nichteinhaltung der geltenden Umweltvorschriften vorliegen.	Diese Bestätigung sollte in Form eines Prüfvermerks in der Umwelterklärung festgehalten werden. Um Doppelarbeiten und Missverständnisse zu vermeiden, sollte dazu die unterzeichnete Erklärung nach Anhang VII in die Endfassung der Umwelterklärung integriert werden.

B

Validierung von Umweltinformationen**D**

Prüfung, ob die Daten und Informationen zuverlässig, glaubwürdig und richtig sind (Art. 18 Abs. 2 d) iii).

Prüfung, ob die Informationen

a) sachlich richtig

b) begründet und nachprüfbar

c) relevant und im richtigen Kontext bzw. Zusammenhang verwendet

d) repräsentativ für die gesamte Umweltleistung der Organisation

e) unmissverständlich und

f) wesentlich in Bezug auf die gesamten Umweltauswirkungen

sind und darin auf die zuletzt vorgelegte (aktualisierte) Umwelterklärung verwiesen wird aus der diese Information stammt (Art. 10 Abs. 5.).

Die Notwendigkeit Umweltinformationen zu validieren ergibt sich, wenn diese Informationen das EMAS-Logo tragen sollen.

Dies können z. B. Informationsbroschüren, Datenblätter, Prospekte usw. sein.

Das EMAS-Logo auf solchen Informationen muss die Registrierungsnummer der Organisation aufweisen.

Da sich die Umweltinformation gemäß Art. 10 Abs. 5 direkt aus der (aktualisierten) Umwelterklärung ableiten lassen muss, ist in der Regel kein Besuch vor Ort erforderlich, um den Wahrheitsgehalt der Aussagen zu überprüfen.

Die validierte Umweltinformation ist mit einem Prüfvermerk zu versehen. Empfehlung:

„Die vorliegende Umweltinformation wurde von mir als zugelassene Umweltgutachterin/ zugelassener Umweltgutachter mit der Zulassungsnummer ... gemäß Art. 10 Abs. 5 Buchstaben a) bis f) der Verordnung (EG) 1221/2009 validiert.“

Name, Datum der Validierung, Unterschrift

Ausarbeitung eines Berichtes für die Organisation

Die Umweltgutachterin/der Umweltgutachter muss einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Begutachtung erstellen (Art. 25 Abs. 6), der Folgendes umfasst: a) alle für die Arbeit der Umweltgutachterin/des Umweltgutachters relevanten Sachverhalte b) eine Beschreibung der Einhaltung sämtlicher EMAS-Vorschriften, einschließlich der Nachweise, Feststellungen und Schlussfolgerungen c) einen Vergleich der Umweltleistung und Einzelziele mit den früheren Umwelterklärungen und die Bewertung der Umweltleistung und der ständigen Umweltleistungsverbesserung der Organisation d) ggf. die bei der Umweltprüfung oder der Umweltbetriebsprüfung oder dem Umweltmanagementsystem oder anderen relevanten Prozessen aufgetretenen technischen Mängel	Der Bericht sollte im Dialog mit der Organisation erfolgen, damit evtl. offene Fragen zügig beantwortet werden können. Validierungshindernisse müssen bereits im Abschlussgespräch angesprochen und in Form von Abweichungen schriftlich festgehalten werden. Ggf. Wiederholung der Prüfungspunkte, die einer Validierung entgegenstanden. Im Bericht sollte insbesondere auf die zur Bewertung der Rechtskonformität herangezogenen Nachweise (Messberichte, Analysen o. ä.) Bezug genommen werden. Der Bericht sollte im Rahmen der Umweltleistungsbewertung konkrete Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen. Der Bericht muss die Beurteilungsgrundlagen zu den Anforderungen von Art. 7 zur Ausnahmeregelung erkennen lassen. Während der Übergangszeit bis zum 15.09.2018 sollte in der Erklärung nach Anhang VII der Hinweis auf die einschlägige EMAS-Version aufgenommen werden (EMAS III in der bis 17.09.2017 geltenden Fassung bzw. EMAS III in der ab dem 18.09.2017 geltenden Fassung mit geänderten Anhängen I-III)¹ Der Bericht ist dem Beauftragten des Managements zu übergeben, wenn möglich auch der obersten Leitung. ¹ DAU-Rundschreiben 1 von 2018 (Kurzlink t1p.de/gbr5)	A B C
Werden die Bestimmungen der EMAS-Verordnung nicht eingehalten – dazu zählen auch festgestellte Verstöße gegen Umweltrechtsvorschriften – muss der Bericht zusätzlich folgende Angaben enthalten (Art. 25 Abs. 7): a) Sachverhalte, Feststellungen und Schlussfolgerungen, welche die Nichteinhaltung betreffen b) Einwände gegen den Entwurf der (aktualisierten) Umwelterklärung sowie Einzelheiten der Änderungen oder Zusätze die in die (aktualisierte) Umwelterklärung aufgenommen werden sollten		

Erklärung des Umweltgutachters zu den Begutachtungs- und Validierungstätigkeiten

Nach der Validierung der Umwelterklärung stellt die Umweltgutachterin/der Umweltgutachter eine unterzeichnete Erklärung aus (Anhang VII). Damit wird bestätigt, dass Begutachtung und Validierung im Einklang mit der Verordnung erfolgt sind.

Sie/Er darf das nur tun, wenn:

- alle Anforderungen der EMAS-Verordnung erfüllt werden
- keine Belege für die Nichteinhaltung der geltenden rechtlichen und sonstigen, auch selbst eingegangenen, Verpflichtungen im Umweltbereich vorliegen und
- die Angaben in der Umwelterklärung zuverlässig, glaubwürdig und richtig sind.

Die Organisation sollte darauf hingewiesen werden, dass diese Erklärung nicht als eigenständige Grundlage für die Unterrichtung der Öffentlichkeit verwendet werden darf.

Sind mehrere Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter an der Begutachtung und Validierung beteiligt, unterzeichnen sie alle die Erklärung nach Anhang VII. Jede/Jeder ist dabei für den Bereich verantwortlich, für den sie/er gemäß der Zulassungsbereiche (NACE-Codes) während der Begutachtung/Validierung zuständig war.

Fachkenntnisbescheinigungsinhaberinnen und -inhaber haben die Erklärung mitzuzeichnen, wenn sie verantwortlich an der Begutachtung beteiligt waren.

A
B
C**ANHANG VII, EMAS Verordnung****ERKLÄRUNG DES UMWELTGUTACHTERS ZU DEN BEGUTACHTUNGS- UND VALIDIERUNGSTÄTIGKEITEN**

Der Unterzeichnete, (Name),

EMAS-Umweltgutachter mit der Registrierungsnummer,

akkreditiert oder zugelassen für den Bereich (NACE-Code),

bestätigt, begutachtet zu haben, ob der/die Standort(e) bzw. die gesamte Organisation, wie in der Umwelterklärung/der aktualisierten Umwelterklärung (*) der Organisation (Name)

mit der Registrierungsnummer (soweit vorliegend)

angegeben, alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) erfüllt/erfüllen.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung wird bestätigt, dass

- die Begutachtung und Validierung in voller Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 durchgeführt wurden,
- das Ergebnis der Begutachtung und Validierung bestätigt, dass keine Belege für die Nichteinhaltung der geltenden Umweltvorschriften vorliegen,
- die Daten und Angaben der Umwelterklärung/der aktualisierten Umwelterklärung (*) der Organisation/des Standorts (*) ein verlässliches, glaubhaftes und wahrheitsgetreues Bild sämtlicher Tätigkeiten der Organisation/des Standorts (*) innerhalb des in der Umwelterklärung angegebenen Bereichs geben.

Diese Erklärung kann nicht mit einer EMAS-Registrierung gleichgesetzt werden. Die EMAS-Registrierung kann nur durch eine zuständige Stelle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfolgen. Diese Erklärung darf nicht als eigenständige Grundlage für die Unterrichtung der Öffentlichkeit verwendet werden.

..., den .../.../20....

Unterschrift

Abkürzungen

- DAU – Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH
IHK – Industrie- und Handelskammer
HWK – Handwerkskammer
NACE – Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)
UMS – Umweltmanagementsystem
UAG – Umweltauditgesetz
UGA – Umweltgutachterausschuss

Wichtige Adressen und Kontakte

DAU GmbH

Deutsche Stelle für die Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern im Rahmen von EMAS.

Dottendorfer Str. 86

53129 Bonn

Tel.: 0228 280 52-0

Fax: 0228 280 52-28

E-Mail: info@dau-bonn.de

www.dau-bonn-gmbh.de

Umweltgutachter-Register (DAU)

Kurzlink: t1p.de/l81v

DIHK

Deutscher Industrie- und Handelskammertag:
Gemeinsame Stelle mit zentraler Aufgabe der Führung der Datenbank des EMAS-Registers. Die Registrierung wird von der örtlich zuständigen IHK bzw. HWK vorgenommen.

www.dihk.de

IHK/HWK – EMAS zuständige Stellen

Kurzlink t1p.de/lfjd

EMAS-Register Deutschland

www.emas-register.de

EU EMAS Helpdesk

Zentrale Stelle der EU-Kommission zu EMAS, die über die EMAS-Aktivitäten in den Mitgliedsstaaten, das EMAS-Register und Adressen von zuständigen Stellen informiert.

Kurzlink: t1p.de/4r4f

EMAS-Register EU

www.emas-register.eu

UGA-Geschäftsstelle

Unterstützt den Ausschuss bei seinen Aufgaben, u. a. durch Organisation und Planung der Sitzungen, Umsetzung der Beschlüsse sowie Initiierung und Durchführung von Maßnahmen zur EMAS-Förderung.

Bernburger Str. 30/31

D-10963 Berlin

Tel.: 030 2977 32-30

E-Mail: info@uga.de

www.emas.de

Weiterführende Informationen zu EMAS

EU-Kommission:

EMAS-Internetseite

Kurzlink t1p.de/w24u

EMAS-Awards

Kurzlink t1p.de/hvfk

Deutschland:

EMAS-Internetseite

www.emas.de

Inhalte der EMAS-Internetseite:

EMAS-Rechtsgrundlagen

www.emas.de/rechtliche-grundlagen

Förderungen und Privilegierungen

Kurzlink t1p.de/glnw

Sammlung der Umwelterklärungen

Kurzlink t1p.de/f77v

Internationale EMAS-Ausschreibungen mit EMAS Bezug

Kurzlink t1p.de/ygtl

EMAS-Statistiken

Kurzlink t1p.de/gon7

Neuigkeiten und Newsletter

www.emas.de/aktuelles

www.emas.de/aktuelles/newsletter

Termine und Veranstaltungen

www.emas.de/aktuelles/termine

Förderprogramme

www.foerderdatenbank.de

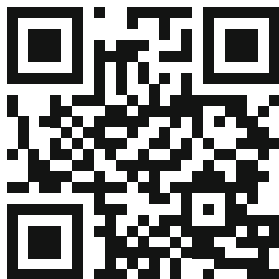
Beispiele für Veröffentlichungen des Umweltgutachterausschusses

www.emas.de/service/pdf-downloads/

- **EMAS-Informationsblätter**
zu aktuellen Themen
- **Die Stärken von EMAS gegenüber der ISO 14001**
- **EMAS Novelle 2017/2018 -**
Die Änderungen im Überblick
- **EMAS – erfolgreich und nachhaltig wirtschaften**
- **Leitfaden für Umweltmanagement-beauftragte**
- **Fördermöglichkeiten und Privilegierungen für EMAS-Organisationen**
- **Flyer: „Was ist EMAS“**
- **EMAS in Rechts- und Verwaltungsvorschriften**
- **Erfüllung der Anforderungen der DIN EN ISO 50001**
- **Die ISO 26000 unter der EMAS-Lupe**

Die Geschäftsstelle des
Umweltgutachterausschusses
Bernburger Str. 30/31
10963 Berlin

ist EMAS-registriert
Kurzlink t1p.de/y2nh



QR-Code zur digitalen Broschüre (PDF)

Diese Broschüre mit aktiven Links zu den jeweiligen Webseiten finden Sie als PDF bei den Publikationen auf www.emas.de (Kurzlink zum Download: t1p.de/wzjc)